

## Raumplanung im Freistaat Sachsen und in der Tschechischen Republik



**Ziel 3 | Cíl 3**

Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
2007-2013. [www.ziel3-cil3.eu](http://www.ziel3-cil3.eu)



STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Europäische Union, Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung: Investition in Ihre  
Zukunft / Evropská unie, Evropský fond pro  
regionální rozvoj: Investice do vaší budoucnosti



Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien





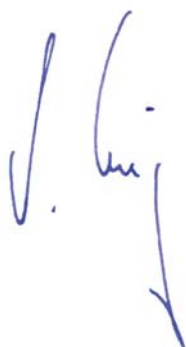
## Vorwort

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der EU-Erweiterung von 2004 erhielten der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik neue Chancen zur Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch. Diese neue Situation bedeutete und bedeutet v. a. für den sächsisch-tschechischen Grenzraum besonders starke Anstrengungen, die betroffenen Gebiete zukünftig als starke Regionen und Vermittlungsräume für eine immer intensiver werdende Zusammenarbeit von Sachsen und Tschechien auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu etablieren. Damit bietet sich für unsere Regionen aber auch die Möglichkeit, sich als Teil des neuen Wirtschaftskernraums in Europa zu entwickeln. Der Raumplanung mit ihrer steuernden, ordnenden und koordinierenden Funktion kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Mit dem sächsisch-tschechischen Projekt CROSS-DATA werden wichtige Grundlagen geschaffen, die Gebiete beiderseits der Grenze zu zusammenwachsenden Regionen zu entwickeln.

Die vorliegende zweisprachige Broschüre, die im Rahmen des grenzübergreifenden Ziel 3-Projektes CROSS-DATA von den beteiligten sächsischen und tschechischen Raumplanern erarbeitet wurde, soll zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumplanung im unmittelbaren Grenzraum dienen. Sie spiegelt die gemeinsame Wissensbasis hinsichtlich der unterschiedlichen Planungssysteme im Freistaat Sachsen und in der Tschechischen Republik wider und soll vor allem Raumplanern und der interessierten Fachöffentlichkeit helfen, das jeweils andere Planungssystem zur Steuerung der räumlichen Entwicklung besser zu verstehen und notwendige Abstimmungsprozesse erleichtern.

Den Projektpartnern wünschen wir auch im Namen der Regionspräsidenten der Bezirke Karlsbad, Aussig und Reichenberg sowie der Vorsitzenden der Regionalen Planungsverbände der Region Chemnitz, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien gute Ergebnisse bei der Umsetzung des Ziel 3-Projektes CROSS-DATA und allen regionalen Akteuren, Verantwortungsträgern und Bürgern ein weiterhin gutes Miteinander im Interesse einer erfolgreichen Regionalentwicklung unseres gemeinsamen sächsisch-tschechischen Grenzraumes!



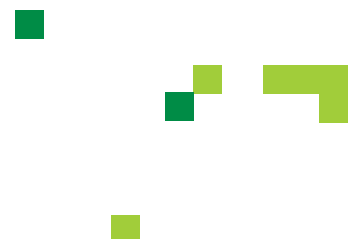
Markus Ulbig  
Sächsischer Staatsminister des Innern  
(Lead Partner)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektgebiet CROSS-DATA mit Darstellung der beteiligten sächsischen Planungsregionen und tschechischen Bezirke sowie dem Sitz aller beteiligten Partnerinstitutionen	7
Abbildung 2: Zuständigkeiten für Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen	11
Abbildung 3: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland	14
Abbildung 4: Regionalplan – Koordination der Nutzungsansprüche	16
Abbildung 5: Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne	17
Abbildung 6: Strategische Planung und Raumplanung in der Tschechischen Republik	24
Abbildung 7: Organisation der Raumplanung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik	26
Abbildung 8: Fachliche Zuständigkeiten sowie Instrumente der Raumordnung und Bauleitplanung	26
Abbildung 9: Verfahrensablauf der Erstellung der Grundsätze der Raumentwicklung	28
Abbildung 10: Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes	33
Abbildung 11: Instrumente der Raum- und Bauleitplanung	34
Abbildung 12: Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien	53

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Ziel 3-Projekt CROSS-DATA</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Raumplanung im Freistaat Sachsen</b>	<b>8</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	System und Organisation	9
2.3	Die Pläne der Raumordnung	11
2.3.1	Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne	12
2.3.2	Der Landesentwicklungsplan	15
2.3.3	Regionalpläne	15
2.3.4	Braunkohlenpläne	16
2.3.5	Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen	16
2.4	Umsetzung der Raumordnungspläne	18
2.4.1	Formelle Instrumente der Raumordnung	18
2.4.2	Informelle Instrumente	19
2.5	Raubeobachtung	20
2.6	Raumplanung in den Gemeinden	22
<b>3</b>	<b>Raumplanung in der Tschechischen Republik</b>	<b>24</b>
3.1.	Rechtliche Grundlagen	25
3.1.1	Raumplanung	25
3.1.2	Strategische Planung	25
3.2	System und Organisation der Raumplanung	25
3.2.1	Staatliche Ebene	27
3.2.2	Bezirksebene	28
3.2.3	Gemeindeebene	31
3.3	System und Organisation der Strategischen Planung	35
3.3.1	Staatliche Ebene	35
3.3.2	Bezirksebene	35
3.3.3	Gemeindeebene	36
<b>4</b>	<b>Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien</b>	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>39</b>
5.1	Deutsche Raumplanungsbegriffe	39
5.2	Tschechische Raumplanungsbegriffe	44
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>48</b>
6.1	Literaturquellen für die Beschreibung des deutschen/sächsischen Planungssystems	48
6.2	Literaturquellen für die Beschreibung des tschechischen Planungssystems	48



# 1. Das Ziel 3-Projekt CROSS-DATA

Seit März 2010 wird unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) das Ziel 3 Projekt „CROSS-DATA – Grenzüberschreitendes Datenmanagement für raumbezogene Planungen (Sächsisch-Tschechisches Rauminformationssystem)“ durchgeführt ([www.cross-data.eu](http://www.cross-data.eu)). Das Projekt wird mit Mitteln des Ziel 3 - Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Zeitraum von 2007 bis 2013 umgesetzt.

Im Rahmen von CROSS-DATA entwickeln Raumplaner und Geoinformatiker gemeinsam ein internetbasiertes sächsisch-tschechisches Rauminformationssystem für die Entscheidungsträger aus Raum- und Fachplanung sowie für die interessierte Öffentlichkeit. Ziel des Projektes ist es, die Effektivität der grenzüberschreitenden Abstimmungsprozesse in der räumlichen Planung zu erhöhen und neben der gemeinsamen Nutzbarkeit der jeweiligen Datenbasis den gegenseitigen Informationsaustausch über die Grenze hinweg zu verbessern.

Das Projekt CROSS-DATA hat eine Laufzeit von 36 Monaten und endet im Februar 2013.

**Eine Kurzcharakteristik der mit dem Projekt erfassten Planungsregionen und Bezirke gibt nachfolgende tabellarische Übersicht:**

Regionsbezeichnung	Einwohner (Stand 31.12.2010)	Fläche (in km <sup>2</sup> )	Anzahl der Städte und Gemeinden (davon mit erweiterter Kompetenz in den tschechischen Bezirken)
Region Chemnitz	1.526.091	6524	204
Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge	1.028.439	3434	74
Region Oberlausitz-Niederschlesien	598.435	4497	118
Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj)	307.444	3314	132 (7)
Bezirk Aussig (Ústecký kraj)	836.045	5335	345 (16)
Bezirk Reichenberg (Liberecký kraj)	439.942	3163	215 (10)

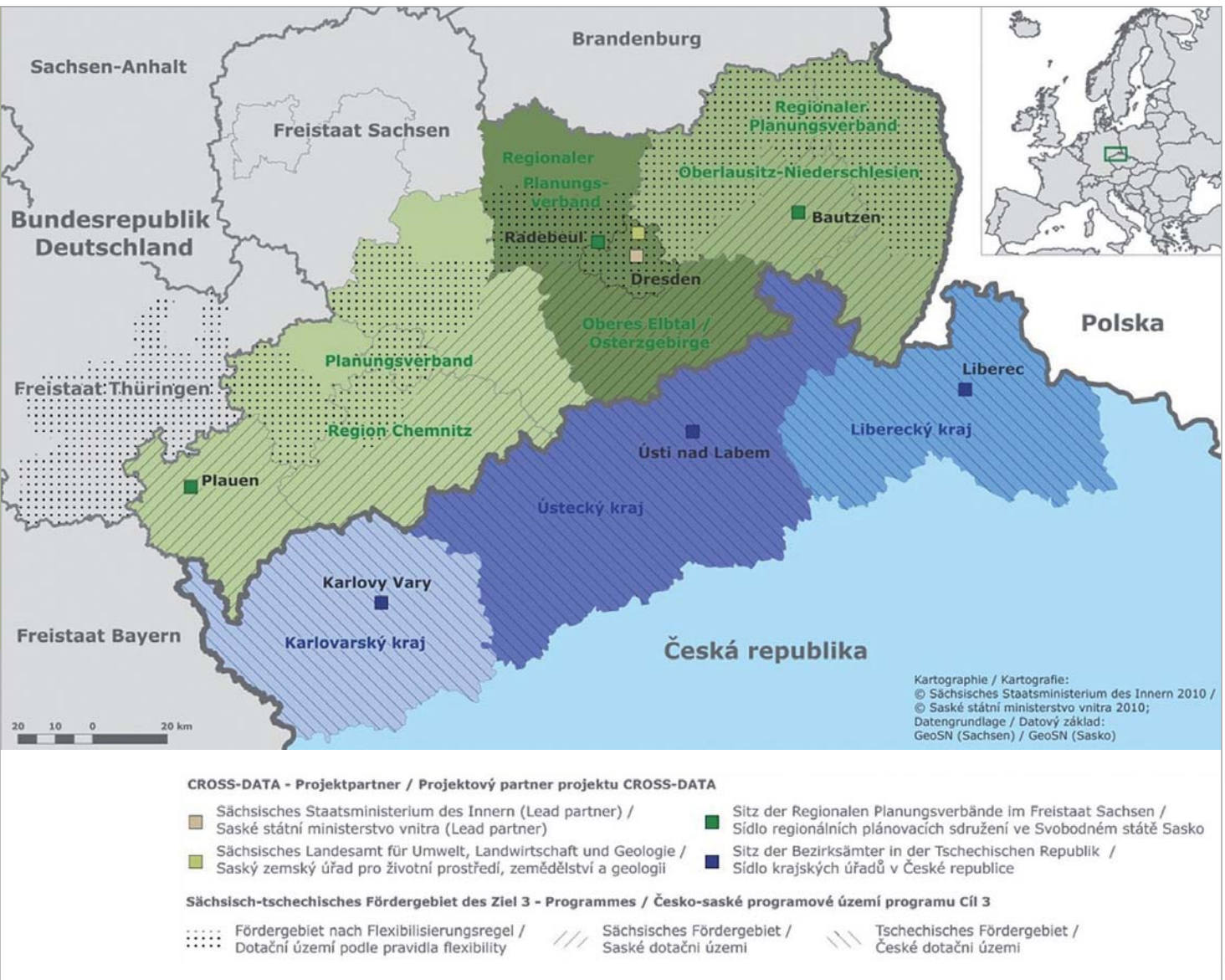


Abbildung 1: Projektgebiet CROSS-DATA mit Darstellung der beteiligten sächsischen Planungsregionen und tschechischen Bezirke sowie dem Sitz aller beteiligten Partnerinstitutionen

Partner im Projekt sind neben dem SMI als Leadpartner die drei sächsischen grenzanliegenden Regionalen Planungsverbände Region Chemnitz, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien sowie die tschechischen Bezirke Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad), Ústecký kraj (Bezirk Aussig) und Liberecký kraj (Bezirk Reichenberg). Ebenfalls beteiligt ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Eigentümer und Anbieter zahlreicher Umweltfachdaten.

## 2. Raumplanung im Freistaat Sachsen

Räumliche Gesamtplanung findet in Deutschland sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene der Länder und Regionen sowie der Gemeindeebene statt. Sie umfasst die Raumordnung des Bundes, die Landes- und Regionalplanung als Raumordnung in den Ländern sowie die kommunale Bauleitplanung. Sie steht als überfachliche und zusammenfassende Planung den Fachplanungen (z. B. der Verkehrsplanung, der Schulnetzplanung), die sich im Gegensatz zur gesamtträumlichen Planung nur mit einem speziellen Anliegen befassen, gegenüber.

Oberste Leitvorstellung der Raumordnung für Bund, Länder und Regionen ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, fachübergreifende, langfristig angelegte Entwicklungspläne als Raumordnungspläne aufzustellen. Diese sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen der Landesentwicklungsplan (LEP) und für dessen Teilräume (Planungsregionen) die Regionalpläne.

Anhand dieser Pläne werden raumbedeutsame Einzelvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der angestrebten Entwicklung geprüft.

Raumordnung ist überörtlich, d. h. sie bezieht sich immer auf einen räumlichen Bereich, der größer ist als der räumliche Bereich einer Gemeinde.

### Darüber hinaus gilt:

- Raumordnung ist eine staatliche Aufgabe
- Raumordnung ist eine fachübergreifende Aufgabe – querschnittsorientiert und interdisziplinär.
- Raumordnung muss die unterschiedlichen Interessenlagen der verschiedensten Akteure und deren Nutzungsansprüche im Raum zusammenbringen und gegeneinander abwägen. Die Lösung von Konflikten öffentlicher Planungen untereinander, aber auch mit Planungen privater Vorhabenträger – hierzu gehören beispielsweise große Industrieanlagen, Einkaufszentren, Windkraftanlagen oder der Abbau von Rohstoffen – ist dabei wesentliches Ziel.
- Raumordnung ist vorausschauend und langfristig orientiert. Ausgehend vom vorhandenen Zustand muss sie offen und flexibel auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagieren und auf den damit verbundenen Wandel der Nutzungsansprüche an den Raum eingehen.
- Raumordnung dient der optimalen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume hinsichtlich Lebens-, Umwelt- und Standortqualität und damit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Raumordnung unterliegt derzeit im Zusammenhang mit dem föderalen System in Deutschland der konkurrierenden Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht. Für den Bereich der Raumordnung bedeutet dies, dass das jeweils spätere Gesetz vorgeht und dabei auch Regelungen des jeweils anderen Gesetzes außer Kraft setzen kann. Dies bedeutet wiederum, dass landesgesetzliche Regelungen auch von bundesgesetzlichen Regelungen abweichen können. Darüber hinaus ergänzen einander sich nicht widersprechende Regelungen.

Dies gilt für die Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland.

**RAUMORDNUNGSGESETZ (BUNDESGESETZ)**

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert die Aufgaben und die Leitvorstellung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Es

- legt Grundsätze der Raumordnung fest
- enthält Vorgaben zu den Instrumenten für die Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung
- trifft Aussagen zur Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung
- regelt die Raumordnung des Bundes.

Das aktuelle Raumordnungsgesetz stammt vom 22. Dezember 2008 und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten.

**SÄCHSISCHES LANDESPLANUNGSGESETZ (LANDESGESETZ)**

Im Freistaat Sachsen gilt das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPLG) vom 11. Juni 2010. Es enthält Regelungen, die das Raumordnungsgesetz des Bundes ergänzen und stellt damit v. a. Rechtsklarheit für die Raumordnung und Landesplanung in Sachsen her. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Ergänzungen sind:

- das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zu den Raumordnungsplänen „Landesentwicklungsplan“, „Regionalpläne“ und „Braunkohlenpläne“ hinsichtlich Inhalten, Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren,
- die Organisation der Regionalplanung und der Raumordnungsbehörden in Sachsen,
- die Einteilung des Freistaates Sachsen in Planungsregionen
- weitere, das Bundesrecht ergänzende Vorschriften.

## 2.2 System und Organisation

**BUND**

Für die Raumordnung zuständiges Ministerium auf der Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Das Binnenland betreffend kann es, sofern es dazu einen besonderen Bedarf gibt, einzelne Grundsätze der Raumordnung nach §2 ROG für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes durch Grundsätze in einem Raumordnungsplan konkretisieren oder auch Raumordnungspläne mit Festlegungen zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur aufstellen.

Derzeit gibt es allerdings keinen solchen, den Freistaat Sachsen berührenden Bundesraumordnungsplan.

**Ministerkonferenz für Raumordnung**

Damit die Raumordnung ihre koordinierende Funktion wahrnehmen kann, ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich. Dafür wurde 1967 die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) geschaffen. Mitglieder der MKRO sind die für Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und der für die Raumordnung zuständige Bundesminister. Auf Bundesebene ist derzeit das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Raumordnung zuständig. In der MKRO werden aktuelle raumordnerische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wichtige Probleme der Landesplanung und der räumlichen Entwicklung in Deutschland sowie der europäischen Raumentwicklung beraten.

Bund und Länder können im Rahmen der MKRO Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgehenden Zusammenhängen (z. B. demografischer Wandel, Klimawandel) entwickeln. So entstanden 2006 die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Sie greifen die folgenden drei wichtigen Themenbereiche für die räumliche Entwicklung auf:

- Wachstum und Innovation (Stärkung der räumlichen/regionalen Wettbewerbsfähigkeit)
- Daseinsvorsorge (Sicherung der öffentlichen Infrastrukturversorgung zur Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen)
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten (Management für räumliche Nutzungskonflikte und nachhaltige Raumentwicklung).

## LAND

Im Freistaat Sachsen wird für die räumliche Gesamtplanung des Landes der Begriff „Landesentwicklung“ verwendet. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff Landesplanung, betont aber besonders den Aspekt der Entwicklung des Raumes.

### Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Freistaat Sachsen ist derzeit das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Aufgabe der Landesentwicklung ist es, auf der Grundlage aller raumbezogenen Fachplanungen, wie Verkehr, Wirtschaft, Wohnen, Ver- und Entsorgung, Arbeit und Freizeit wesentliche raumbedeutsame Entwicklungsziele zu erarbeiten. Diese werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen insgesamt im Landesentwicklungsplan als Grundsätze und Ziele rechtsverbindlich festgelegt.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist außerdem zuständig für die landesweite Raubeobachtung.

### Obere Raumordnungsbehörde

Die obere Raumordnungsbehörde in Sachsen ist die Landesdirektion. Die Hauptaufgabe der oberen Raumordnungsbehörde besteht im Vollzug der Raumordnungspläne. Dazu gehören:

- Erarbeitung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Beratung von Planungsträgern
- Durchführung von Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren
- Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit diese den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Führung des digitalen Raumordnungskatasters.

## REGIONEN

### Regionale Planungsverbände

Im Freistaat Sachsen ist die Regionalplanung (Landesplanung auf der regionalen Ebene) vier kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden (Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien, Leipzig-Westsachsen, Planungsverband Region Chemnitz) übertragen. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und Landkreise. Hauptaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Fachangestellten bei den Verbänden selbst. Leistungen an Dritte werden nur im Ausnahmefall zur Bearbeitung von Spezialproblemen vergeben.

Darüber hinaus wirken die Regionalen Planungsverbände durch vielfältige Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Planungsträgern und Einrichtungen auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin (im Detail siehe Abbildung 2). Organe eines jeden Regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Wahlweise können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Im Wesentlichen bereiten diese durch die Verbandsversammlung zu fassende Beschlüsse vor. Die Rechtsverhältnisse werden durch eine Verbandsatzung geregelt.





Abbildung 2: Zuständigkeiten für Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen

## 2.3 Die Pläne der Raumordnung

Zu den Raumordnungsplänen als normsetzende Instrumente der Raumordnung zählen der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.

Nach § 8 Abs. 4 ROG kann der Regionalplan zugleich auch die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans übernehmen (= regionaler Flächennutzungsplan), wenn die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt. Dies wird in Sachsen jedoch derzeit nicht praktiziert, findet aber in Teilen anderer Bundesländer (zumeist in Ballungsräumen) statt. Der Vorteil davon ist, dass durch die Zusammenführung von Regionalplan und Flächennutzungsplänen in einem Plandokument eine Planungsebene eingespart werden kann.

Die Raumordnungspläne enthalten als Festlegungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für ihren Geltungsbereich.

Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne sind auf einen Zeitraum von ca. zehn Jahren ausgerichtet. Sie werden bei Bedarf durch Fortschreibung der weiteren Entwicklung angepasst. Eine gesetzlich geregelte konkrete Frist für die Fortschreibung gibt es nicht. Eine Fortschreibung kann jederzeit auch nur für einzelne Teile (= Teilfortschreibung) erfolgen.

Bei der Aufstellung aller Raumordnungspläne ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben.

### 2.3.1 Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Festlegungen, die räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sind und die von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben beachtet werden müssen. Für Private entfalten die Ziele der Raumordnung insofern Bindungswirkung, als dass sie bei behördlichen Entscheidungen über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben (z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren) sowie bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu beachten sind. Ziele, die die Bauleitplanung (siehe Kapitel 2.6 Raumplanung in den Gemeinden) betreffen, begründen darüber hinaus gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eine Anpassungspflicht für die Gemeinden.

**Grundsätze der Raumordnung** sind Leitvorstellungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in Form von Rechtsätzen, die für öffentliche Stellen gelten und von ihnen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Belange raumbedeutsamer Vorhaben von Privaten gemäß der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Grundsätze, die die Bauleitplanung betreffen, sind in die bauleitplanerischen Entscheidungen als Abwägungsmaterial einzustellen.

#### VORRANG-, VORBEHALTS- UND EIGNUNGSGEBIETE

In den Raumordnungsplänen werden für bestimmte Raumfunktionen und Raumnutzungen sogenannte „Vorranggebiete“, „Vorbehaltsgebiete“ und „Eignungsgebiete“ festgelegt.

Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt, dass bestimmten Funktionen und Nutzungen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen eingeräumt wird. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und sind von den Gemeinden als standortgebundene Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen.

Anders ist es bei Vorbehaltsgebieten: Mit ihnen soll der jeweiligen Nutzung oder Funktion bei Planungen in dem Gebiet ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Hier kann sich die Gemeinde – selbstverständlich nur bei Vorliegen höherwertiger Belange – im Rahmen der Abwägung aber auch gegen die vorbehaltene Funktion oder Nutzung entscheiden und für das Vorbehaltsgebiet (oder Teile hiervon) eine Nutzung vorsehen, die dem Vorbehalt widerspricht.

Eine erst relativ neue Kategorie von gebietsbezogenen Nutzungsfestlegungen sind die Eignungsgebiete. Solche Gebietszuweisungen sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im Außenbereich (§ 35 BauGB) dadurch steuern, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, dass sie außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind.

Nach dem Sächsischen Landesplanungsgesetz darf die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Das bedeutet, dass die Nutzung innerhalb der Ausweisung einem Vorranggebiet entspricht und außerhalb der Ausweisung ein Verbot der innerhalb der Ausweisung erlaubten Nutzung besteht. Mit dieser Kombination werden die Steuerungsmöglichkeiten für privilegierte Außenbereichsvorhaben, insbesondere für Windkraftanlagen, verbessert.

Auch diese Vorrang-/Eignungsgebiete sind Ziele der Raumordnung.

### KONZEPT DER ZENTRALEN ORTE

Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein Instrument für die räumliche Bündelung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen innerhalb des Siedlungsnetzes. Es zielt auf die Konzentration von öffentlichen und – soweit möglich – auch privaten Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der administrativen Verwaltung, aber auch der Wirtschaft in durch ihre Lage, Größe und Ausstattung dafür geeigneten Gemeinden, die dann für einen überörtlichen Verflechtungsbereich entsprechende Funktionen wahrnehmen sollen. Das Konzept der Zentralen Orte leistet damit auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung öffentlicher Haushalte. Es dient gleichzeitig dazu, unter den Bedingungen des demografischen Wandels die qualitativen Standards öffentlicher Einrichtungen zu sichern und eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Seniorenbetreuung sowie medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die gemeinsame Funktionsausübung durch interkommunale Zusammenarbeit im Zentrale-Orte-Verbund ist eine innovative Form der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben.

Das Zentrale-Orte-Konzept Sachsens ist dreistufig in Ober-, Mittel- und Grundzentren gegliedert. Der Landesentwicklungsplan 2003 weist die Ober- und Mittelzentren aus und legt Kriterien für die Ausweisung der Grundzentren fest. Die Ausweisung der Grundzentren erfolgt in den Regionalplänen.

### PRIMÄRINTEGRATION DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Landschaftsplanung ist ebenso wie die räumliche Gesamtplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm auf der Ebene des Landes, Landschaftsrahmenplan auf der Ebene der Planungsregionen, kommunaler Landschaftsplan). Sie ist ein vorsorgendes Planungsinstrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und nimmt unter den Fachplanungen eine besondere Stellung im System der räumlichen Planung ein, da sie die ökologische Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung liefert. Die Landschaftsplanung ist im Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geregelt.

Der Freistaat Sachsen hat sich für die Ebenen der Landes- und Regionalplanung für eine frühestmögliche Verknüpfung der Landschaftsplanung mit der räumlichen Gesamtplanung (sogenannte Primärintegration) entschieden. So übernimmt der Landesentwicklungsplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne. Durch diese frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen auf der Grundlage einer fundierten Bewertung von Natur und Landschaft erfolgen und raumordnerisch relevante Inhalte der Landschaftsplanung durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Damit wird sowohl organisatorisch als auch inhaltlich eine besonders enge Verzahnung der Inhalte von Landschafts- und Raumordnungsplanung erreicht. Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung werden dem Landesentwicklungsplan bzw. den Regionalplänen als Anlage beigelegt.

**STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG**

Nach § 9 des ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit dieser werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung umfasst auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie von Europäischen Vogelschutzgebieten. Neben inhaltlichen Prüfungsaspekten sollen mit der Umweltprüfung auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Planungsentscheidungen verbessert werden.

Die Strategische Umweltprüfung eines Raumordnungsplanes umfasst

- die Erstellung des Umweltberichtes
- die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann
- die Beteiligung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls auch aus anderen Staaten
- die Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beteiligung und des Umweltberichtes bei der Abwägungsentscheidung
- die Bekanntgabe der Entscheidung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Planes (= Umwelterklärung).

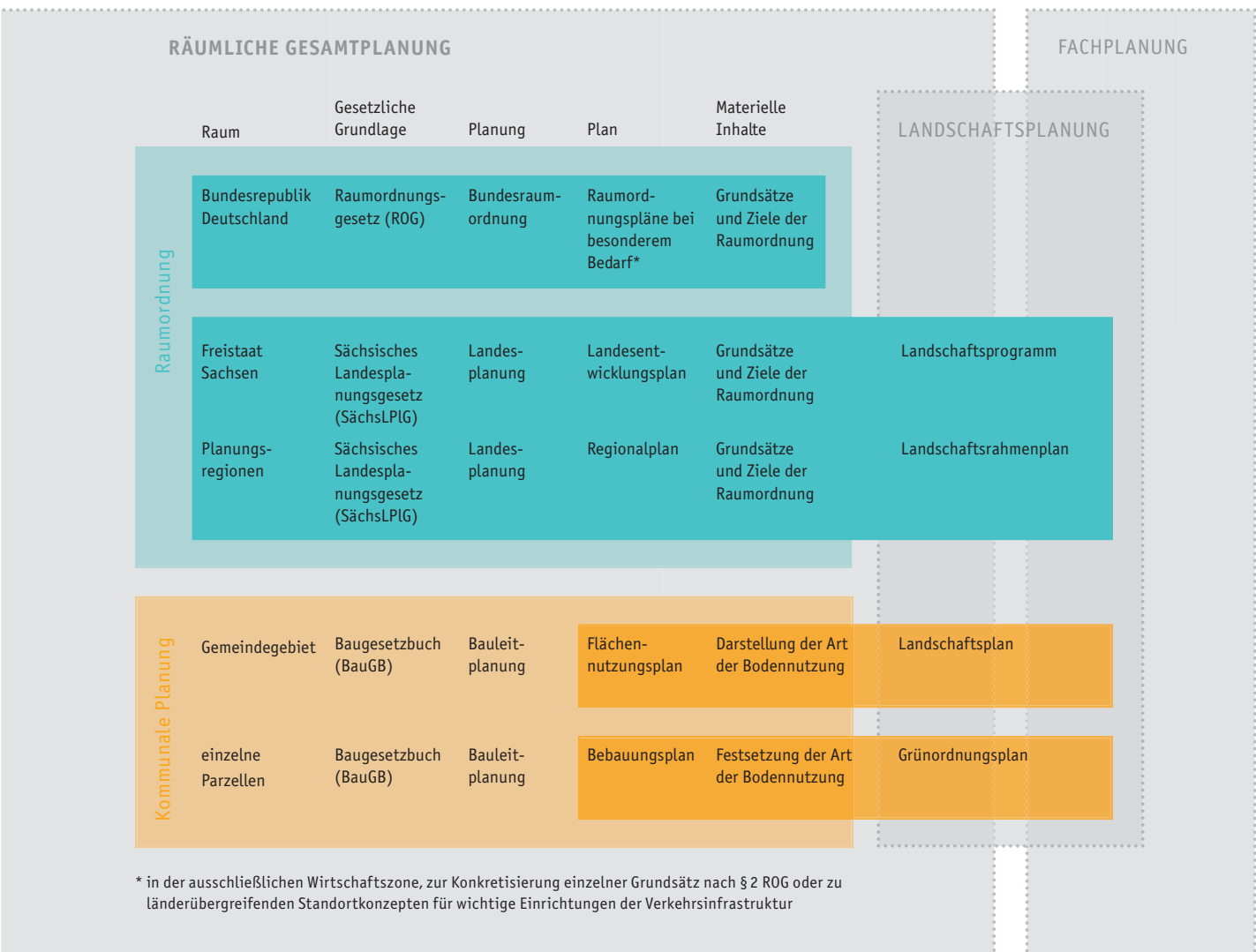


Abbildung 3: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland

### 2.3.2 Der Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung und stellt unter Einbeziehung aller raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige, auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar. Die Rahmensetzung des LEP wird in den Regionalplänen räumlich ausgeformt und konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Dem LEP 2003 wurde ein Leitbild für die Landesentwicklung in Sachsen vorangestellt. Dieses gibt die Orientierung für eine langfristige und programmatische Ausrichtung der Landesentwicklung. Das Leitbild ist in seiner Rechtsfolge unverbindlich, d.h. es entfaltet keine gesetzliche Bindungswirkung.

Eine wesentliche Zielsetzung des jeweiligen Landesentwicklungsplanes ist es, die regionale Ebene im Sinne des Subsidiaritätsgedankens als die sachgerechte Entscheidungsebene für räumliche Entwicklungen zu stärken. Insofern erfolgen im LEP 2003 selbst keine landesweiten Festlegungen über Raumnutzungen, sondern es werden entsprechende Handlungsaufträge an die Träger der Regionalplanung gegeben. Damit können die Regionen nach einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise und Rahmensetzung über die jeweiligen Raumnutzungen selbst entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage dafür werden in einzelnen thematischen Erläuterungskarten Suchräume für die Träger der Regionalplanung dargestellt (z. B. für Rohstoffsicherung oder Waldmehrung).

Weitere Planaussagen unterstützen den Aspekt der Stärkung der Regionen und ihrer Kommunen. So enthält der LEP 2003 zum Beispiel ein Kapitel „Regionalentwicklung“.

Der LEP 2003 wird derzeit fortgeschrieben. Aktuelle Informationen zur Fortschreibung des LEP 2003 werden über folgende Internetadresse bereitgestellt: <http://landesentwicklung.sachsen.de>. Es ist vorgesehen, dass der neue Landesentwicklungsplan 2012 in Kraft treten kann.

### 2.3.3 Regionalpläne

Der Regionalplan ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion. Er wird aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt, konkretisiert die allgemein gehaltenen Grundsätze und Ziele nach den regionalen Besonderheiten und gibt damit einen Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden vor.

Da viele Raumnutzungskonflikte, beispielsweise zwischen Industrieansiedlungen und Naturschutz, oftmals nicht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gelöst werden können, müssen dafür übergemeindliche Lösungen gefunden werden. Deshalb hat die Regionalplanung außerdem die Aufgabe, auch kommunal bedeutsame Entwicklungsziele, soweit sie für die Entwicklung der gesamten Region relevant sind, aufzunehmen. Dabei muss sie den Gemeinden aber noch genügend Entscheidungsfreiheit lassen.

Regionalpläne treffen ihre Festlegungen zur Raumnutzung in der Regel in einem Maßstab 1:100.000. Sie sind nicht grundstücksscharf. Allerdings wandeln sich die Anforderungen durch die Rechtssprechung bei der Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten (z. B. für die Windkraftnutzung) hin zu einer höheren Detailliertheit, ohne dass ein Maßstab vorgegeben wird.

Die derzeit gültigen Regionalpläne sind an den LEP 2003 angepasst und im Zeitraum 2008 bis 2010 in Kraft getreten.

#### Festlegungen im Regionalplan

Bezogen auf die Koordination der Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich die Festlegungen im Regionalplan grob in zwei Kategorien einordnen (siehe Abbildung 4).

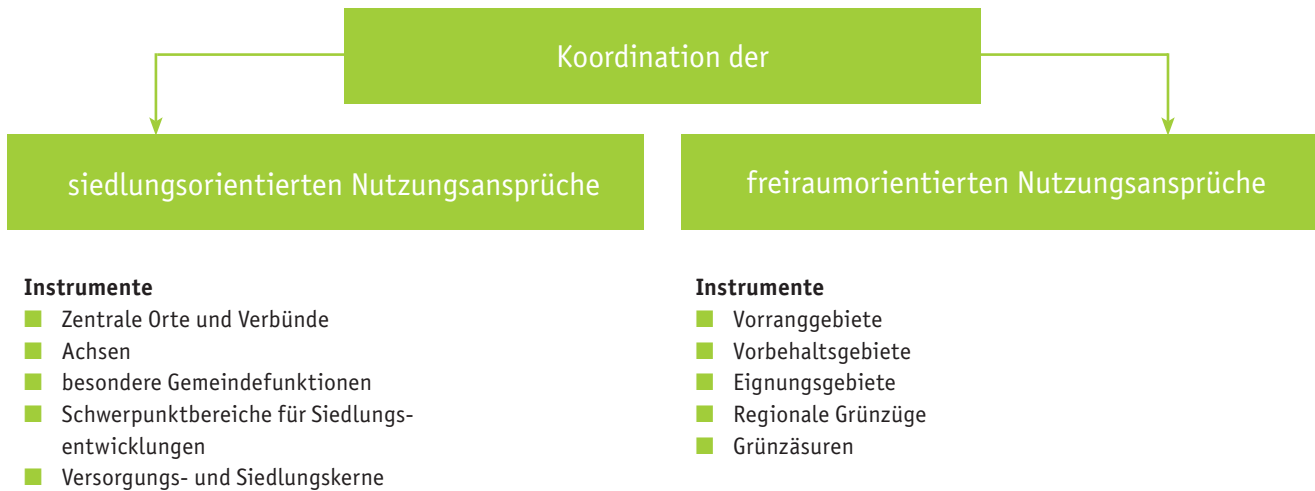


Abbildung 4: Regionalplan - Koordination der Nutzungsansprüche

### 2.3.4 Braunkohlenpläne

Neben den Regionalplänen sind durch die Regionalen Planungsverbände mit Braunkohlentagebauen „Leipzig-West Sachsen“ und „Oberlausitz-Niederschlesien“ für diese Tagebaue Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne aufzustellen. Bei stillgelegten Tagebauen sind dies Sanierungsrahmenpläne. Schwerpunkt dieser Pläne sind Festlegungen zu Abbaugrenzen, Grenzen der Grundwasserbeeinflussung sowie zur Gestaltung der zukünftigen Bergbaufolgelandschaft.

### 2.3.5 Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen

Da sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne eine normsetzende Wirkung entfalten, ist für deren Aufstellung ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, welches in zwei Stufen verläuft, gesetzlich festgeschrieben. In einem ersten Schritt werden zunächst alle Träger öffentlicher Belange (TöB) aufgefordert, ihre Belange in die Erarbeitung des Planentwurfes einzubringen. Ein auf dieser Grundlage erarbeiteter Entwurf wird dann in einem zweiten Verfahrensschritt sowohl den bereits Beteiligten als auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht und jedermann kann zum vorliegenden Planentwurf seine Anregungen und Bedenken gegenüber dem Planungsträger schriftlich durch Stellungnahme kundtun.

Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Anhörung und der durch den jeweiligen Planungsträger durchzuführenden Abwägung geändert, sind bei umfassenden Änderungen sowohl der Planentwurf insgesamt, bei kleineren Änderungen die geänderten Teile erneut öffentlich auszulegen und die von den Änderungen betroffenen TöB zu beteiligen. Danach ist erneut eine Abwägung vorzunehmen, ehe der Plan durch das zur Beschlussfassung berechnete Gremium des jeweiligen Planungsträgers beschlossen werden kann.

Die Abbildung 5 veranschaulicht noch einmal detailliert das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen im Freistaat Sachsen. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes verläuft im Wesentlichen analog, allerdings gibt es auch entscheidende Unterschiede. Diese sind:

- Alle notwendigen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Planverfahren werden durch das Kabinett gefasst. (Das Kabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Gemeinsam bilden sie die Staatsregierung. Das Kabinett beschließt u. a. Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an den Landtag sowie die Rechtsverordnungen der Staatsregierung.)
- Der Landtag ist einzubeziehen, indem diesem frühzeitig der Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

Anstelle des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan durch die Verbandsversammlung des jeweils zuständigen Regionalen Planungsverbandes wird der Landesentwicklungsplan durch das Kabinett als Verordnung beschlossen. Ein sich daran anschließendes Genehmigungsverfahren wie bei den Regionalplänen gibt es hier nicht, so dass nach dem Beschluss durch das Kabinett nur noch die öffentliche Bekanntmachung entsprechend zu veranlassen ist, um den Landesentwicklungsplan in Kraft treten zu lassen.

1. Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung des RPV

2. Ausarbeitung des Planentwurfs unter Beteiligung

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird	der Gemeinden im Geltungsbereich des Planes, deren Zusammenschlüsse, der Landkreise und der kommunalen Landesverbände	der Interessenvertretung der Sorben, soweit die Planung das sorbische Siedlungsgebiet betrifft	der nach § 56 Abs.1 SächsNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen	der benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit
--	---	--	---	--

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb der vom Planungsträger gesetzten Frist

3. Beschluss der Verbandsversammlung über den Planentwurf als Grundlage für die Anhörung

4. Öffentliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung (mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung)

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) für die Dauer eines Monats bei den

oberen Raumordnungsbehörden	Landkreisen	Kreisfreien Städten	Regionalen Planungsverbänden
-----------------------------	-------------	---------------------	------------------------------

6. Benachrichtigung der unter 2. genannten Beteiligten von der Auslegung, gleichzeitige Zuleitung des Planentwurfs mit Fristsetzung, innerhalb derer Anregungen vorgebracht werden können

7. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, nach den Maßgaben von § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

8. Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs

8.1 Grundzüge der Planung berührende Änderung oder Ergänzung des Entwurfs	8.2. Grundzüge der Planung nicht berührende Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs
Erneute Auslegung und Möglichkeit der Beteiligung zur Stellungnahme	Möglichkeit betroffener Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme binnen angemessener Frist

9. Beschluss des Regionalplanes als Satzung durch die Verbandsversammlung

10. Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

11. Erteilung der Genehmigung, soweit der Plan im Einklang mit SächsLPlG aufgestellt wurde und dem ROG und den sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht

12. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Erteilung der Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers – gleichzeitiges In-Kraft-Treten des Regionalplanes

13. Möglichkeit zur kostenlosen Einsicht in eine Ausfertigung des Regionalplanes bei den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den Regionalen Planungsverbänden, auf deren Gebiet sich der Regionalplan bezieht

## 2.4 Umsetzung der Raumordnungspläne

Neben der Aufstellung und Fortschreibung landesweiter und regionaler Raumordnungspläne besteht zur Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung die raumordnerische Aufgabe, einzelne raumbedeutsame Aktivitäten von öffentlichen und privaten Trägern zu koordinieren und im Sinne der Inhalte der Raumordnungspläne zu beeinflussen.

### 2.4.1 Formelle Instrumente der Raumordnung

#### DAS RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Eine nachhaltige Raumentwicklung des Landes ist nur möglich, wenn die einzelnen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abgestimmt und anhand der Grundsätze und Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Hierzu dient u. a. das Raumordnungsverfahren. Mit ihm kann die Raumverträglichkeit von großen und komplexen Maßnahmen vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren in einem eigenen, formalisierten Verfahren geklärt werden. Rechtliche Grundlagen dazu sind sowohl das Raumordnungsgesetz als auch das Sächsische Landesplanungsgesetz.

Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommt, betreffen unter anderem die Bereiche Verkehr (z. B. Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Flughäfen), Ver- und Entsorgung sowie Siedlungswesen (z. B. große Freizeitanlagen). In das Verfahren sind alle in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen einzubeziehen. Die Öffentlichkeit kann einbezogen werden, wenn die Sachlage dies für sinnvoll erscheinen lässt.

Sofern Auswirkungen auf benachbarte Staaten zu erwarten sind, sind auch diese am Verfahren zu beteiligen.

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist eine raumordnerische Beurteilung, die darlegt, ob das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung übereinstimmt und wie es gegebenenfalls mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Es ist von allen öffentlichen Stellen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen, die von dem Vorhaben berührt werden, hat es keine unmittelbare Rechtswirkung.

Soweit einschlägige und hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung aufgestellt sind, die eine klare Beurteilung des geplanten Vorhabens erlauben, ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich. Ein Raumordnungsverfahren kann darüber hinaus auch entfallen, wenn aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens keine Alternative – zum Beispiel nur ein einziger Standort – in Frage kommt und sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig, z. B. im Zulassungsverfahren, geprüft wird.

### DAS ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

Aus § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 16 SächsLPlG ergibt sich die Möglichkeit, für die Realisierung einer raumbedeutsamen Maßnahme, die im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan oder einem Regionalplan steht, auf Antrag des jeweiligen Planungsträgers die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zuzulassen. Dazu ist ein besonderes Verfahren, das Zielabweichungsverfahren, durchzuführen. In diesem ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis des Verfahrens ist die Feststellung, ob die Abweichung zulässig ist oder nicht. Sie ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese Abweichung im Einzelfall unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das heißt, die Inhalte des Raumordnungsplanes (z. B. eine bestimmte angestrebte Nutzung oder Funktion in einem konkreten Gebiet) werden bei Verwirklichung der Maßnahme nicht gänzlich in Frage gestellt. Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

### DIE UNTERSAGUNG RAUMORDNUNGSWIDRIGER PLANUNGEN

Im jeweiligen § 14 ROG und SächsLPlG ist die raumordnerische Untersagung geregelt. Sie dient der Sicherung der raumordnerischen Ziele. Danach kann die Landesdirektion raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung erfasst werden, untersagen, wenn sie den durch LEP oder Regionalplan festgesetzten Zielen entgegenstehen.

Wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass eine Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde, kann eine befristete Untersagung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Die Untersagung kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Entschädigungsansprüche erwachsen in Sachsen aus einer solchen Untersagung nicht.

Sofern Rechtsmittel gegen die Untersagung eingelegt werden, gilt diese dennoch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung weiter.

## 2.4.2 Informelle Instrumente

Auf informellem Wege wirken die Raumordnungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände als Träger öffentlicher Belange durch Beratung und eine umfassende Stellungnahmentätigkeit darauf hin, dass Planungen und Maßnahmen unterschiedlichster Planungsträger im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen, Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele, Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) berücksichtigt sowie aufeinander abgestimmt werden.

Außerdem gestalten und unterstützen sie zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Zusammenarbeit in den Regionen durch

- die Initiierung und Unterstützung der Erstellung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und deren Umsetzung
- die kontinuierliche Erfassung und Bereitstellung raumbezogener Daten
- die Initiierung und Koordinierung von regionalen und interkommunalen Netzwerken
- den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationsstrukturen
- Regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen.

## 2.5 Raumbeobachtung

Die Aufstellung von verbindlichen Zielen und abwägungsrelevanten Grundsätzen für die langfristige Entwicklung des Freistaates Sachsen und seiner Teilräume sowie die Bearbeitung raumordnerischer Fragestellungen setzt eine fundierte Kenntnis der gegebenen Situation und der aktuellen Entwicklung in Bereichen wie Raumstruktur, Wirtschaft und Umwelt voraus. Dies erfordert eine ständige Beobachtung aller raumbedeutsamen Einzelereignisse und Entwicklungen. Ebenso dient die Raumbeobachtung aber auch der Kontrolle der Umsetzung der Raumordnungspläne.

Wesentliche Aufgaben der Raumbeobachtung sind

- die Aufbereitung von Bestandsdaten
- die Aggregation der Daten bis zur Regions- und Landesebene
- die Ermittlung der eingetretenen Veränderungen durch Vergleich mit Daten früherer Erhebungen
- die Darstellung von Zustand und Entwicklung in unterschiedlicher Form (Texte, Tabellen, thematische Karten, Graphiken)
- die raumordnerische Bewertung der festgestellten Einzelentwicklungen und der daraus abzuleitenden Gesamtentwicklung
- die Berechnung von raumrelevanten Kennziffern und
- die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt (Monitoring im Zuge der Strategischen Umweltprüfung).

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erhebt eigene Daten, sammelt Daten anderer Erfassungsstellen und wertet diese aus. Auf Grundlage von § 17 Abs. 1 SächsLPlG erstattet sie in jeder Legislaturperiode dem Landtag Bericht über den Stand der Landesentwicklung (Landesentwicklungsbericht). Ebenso führen die Regionalen Planungsverbände die Raumbeobachtung für ihre Regionen und zu ihrer Aufgabenerfüllung durch.

Der Sachsenatlas als derzeit zentrales Geodatenportal des Freistaates Sachsen bündelt den Zugang zu Geoinformationen der sächsischen Verwaltung. Er bietet die Möglichkeit, nach Daten aus verschiedenen Datenquellen zu recherchieren sowie Karten, flexibel nach den Erfordernissen der Nutzer, zusammenzustellen, zu visualisieren, zu drucken und zu speichern. Der Zugang zu diesem Geoportal erfolgt über <http://www.atlas.sachsen.de>.

### RAUMORDNUNGSKATASTER

Das digitale Raumordnungskataster wird durch die obere Raumordnungsbehörde, d.h. die Landesdirektion, geführt. Es bietet einen landesweiten Überblick über geplante, bestätigte, in Realisierung befindliche und fertig gestellte raumbedeutsame Sachverhalte, über deren Raumbeanspruchung und Lage zueinander.

Welche Informationen im Raumordnungskataster enthalten sein sollen, ist in einer Anlage zum Sächsischen Landesplanungsgesetz geregelt.

Das Raumordnungskataster dient im Wesentlichen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander
- Feststellung eventueller Nutzungskonflikte
- Vorbereitung landes- und regionalplanerischer Entscheidungen
- Beratung von Planungsträgern
- Erfolgskontrolle hinsichtlich der Verwirklichung der im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen festgeschriebenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Öffentliche Planungsträger und bestimmte Personen des Privatrechts sind verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Führung des Planungskatasters den Raumordnungsbehörden mitzuteilen. Darüber hinaus ist in § 18 SächsLPlG die Unterrichtung der Behörden untereinander geregelt.

Jedermann kann Einsicht in das Raumordnungskataster nehmen, sofern nicht Rechte Dritter dadurch beeinträchtigt werden.

Das Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) ist ein Informationssystem des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des digitalen Raumordnungskatasters. Es ist eine Informations- und Auskunftsplattform für raumbezogene Fachdaten des Freistaates Sachsen und dient mittels nutzerspezifisch aufbereiteter webbasierter Kartenprojekte sowohl der Information der Öffentlichkeit als auch in seiner Gesamtheit als behördeninternes Arbeitsmittel der Pflege dieser Daten. Es wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern und der Landesdirektion betrieben und ist unter [http://egov.rpl.sachsen.de/rapis\\_portal.html](http://egov.rpl.sachsen.de/rapis_portal.html) zu erreichen.

### GEODATENINFRASTRUKTUREN UND DIE EUROPÄISCHE INSPIRE-RICHTLINIE

Die INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007) hat das Ziel, eine Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten aufzubauen. Der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürger soll damit vereinfacht werden. Regelungen für den gemeinsamen Aufbau und Betrieb der GDI in Deutschland (GDI-DE) wurden in der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE zwischen dem Bund und den Ländern getroffen.

Für die Umsetzung der Richtlinie im Freistaat Sachsen ist am 5. Juni 2010 das Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG) in Kraft getreten. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den Betrieb der Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (GDI Sachsen) und regelt deren Beziehungen zur nationalen Geodateninfrastruktur (Geodateninfrastruktur Deutschland – GDI-DE).

Der Aufbau und die Bereitstellung interoperabel nutzbarer und spartenunabhängiger Geodaten und Geodatendienste sowie verbindliche Metadatenbeschreibungen setzen die Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Geoinformationen. Diese Umsetzung erfolgt auf der Basis von so genannten technischen Durchführungsbestimmungen. Den Durchführungsbestimmungen liegen im Wesentlichen internationale Normen und Standards von OGC (Open Geospatial Consortium) und ISO (International Organization for Standardization) zu Grunde.

Entsprechend den Vorgaben des SächsGDIG arbeiten Behörden des Freistaates Sachsen, die gemäß SächsGDIG zu den geodatenhaltenden Stellen zählen, in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich beim Aufbau der GDI im Freistaat Sachsen mit.

## 2.6 Raumplanung in den Gemeinden

Die gesamträumliche Planung setzt sich auf der kommunalen Ebene als unterste Planungsebene fort. Die kommunale Planung beschränkt sich räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde oder Teile der Gemeinde. Das zentrale Instrument ist die Bauleitplanung. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB) als ein Bundesgesetz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung wird daher in der Regel durch die Landschaftsplanung naturschutzfachlich begleitet und enthält regelmäßig einen gesonderten Umweltbericht.

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Gemeinden unterliegen dabei der Rechtsaufsicht der jeweils übergeordneten Verwaltungsbehörde (diese sind in der Regel die Landkreise, bei den Kreisfreien Städten die Landesdirektion).

Im Aufstellungsverfahren sind Bürger sowie Verbände möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern und Änderungsvorschläge einzureichen. Die eingereichten Stellungnahmen sind mit anderen Interessen abzuwägen, bevor der Plan beschlossen und anschließend durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde (in der Regel die Landkreise, bei Kreisfreien Städten die Landesdirektion) genehmigt werden kann. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes läuft in der Regel über zwei Stufen:

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- öffentliche Auslegung des Planentwurfes.

Ergänzend zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in beiden Stufen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die durch den Plan betroffen sind, zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung aufzufordern.

Der **Flächennutzungsplan** wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er entfaltet gegenüber dem einzelnen Bürger allerdings noch keine direkte Rechtswirkung und ist nur für Behörden verbindlich. Flächennutzungspläne müssen von der übergeordneten Verwaltungsbehörde genehmigt werden und sind für die Entwicklung nachgeordneter Planwerke, insbesondere für Inhalte von Bebauungsplänen, bindend.

Im Flächennutzungsplan werden insbesondere dargestellt:

- Flächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, untergliedert nach Nutzungsarten (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs (z.B. Kläranlage, Umspannwerk, Kirche, Sportplatz, Kultureinrichtungen)
- überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen, Ausfallstraßen)
- Grünflächen (z. B. Parks, Kleingärten, Sportplätze, Friedhöfe)
- Wasserflächen (z. B. Seen, Häfen, Hochwasserschutzanlagen)
- Landwirtschaftliche Flächen und Wald
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (z. B. Abstandsflächen)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine weitere Detaillierung der Darstellungen ist möglich, wird aber in der Regel dem Bebauungsplan überlassen, da der Flächennutzungsplan Übersichtscharakter besitzt. Ein Flächennutzungsplan muss immer auch eine Begründung umfassen. In dieser sind die Gründe für die gewählten Darstellungen darzulegen.

Für das Gebiet einer Gemeinde ist ein Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufzustellen. Soweit geeignet, sind die Inhalte der Landschaftsplanung als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

**Bebauungspläne** werden für räumliche Teilbereiche eines Gemeindegebietes aufgestellt. Sie regeln die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Die Bebauungspläne bestimmen somit wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, unter denen Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt bei der Gemeinde. Solange z. B. die Beurteilung eines Bauvorhabens im Innenbereich problemlos möglich ist, weil dieses sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann auf einen Bebauungsplan verzichtet werden. Wenn aber Spannungen (z. B. Interessenskonflikte) zu befürchten sind, sich Konflikte häufen oder wenn sich eine städtebaulich unerwünschte oder negative Tendenz abzeichnet, ist der Bebauungsplan das Instrument, die Entwicklung in bestimmte Bahnen zu lenken. Siedlungserweiterungen im Sinne von Neubaugebieten unter Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen können nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.

Die wesentlichen Festsetzungen für eine durch einen Bebauungsplan überplante Fläche beziehen sich auf die Darstellung der überbaubaren Flächen, der Grünflächen (einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft), der Verkehrsflächen, der Flächen für Ver- und Entsorgung. Für die überbaubaren Flächen werden in der Regel Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und auch die Dachform angegeben.

Der Bebauungsplan muss, sofern ein Flächennutzungsplan vorhanden ist, aus diesem entwickelt werden. In diesem Falle bedarf er dann, nachdem er das vorgeschriebene Verfahren durchlaufen hat und durch den Gemeinderat beschlossen wurde, keiner Genehmigung. Sofern kein genehmigter Flächennutzungsplan vorhanden ist, bedarf ein Bebauungsplan in der Regel einer Genehmigung.

### **Verhältnis von kommunaler sowie Landes- und Regionalplanung**

Im Verhältnis von kommunaler Planung und Landes- und Regionalplanung gilt das Gegenstromprinzip. Es besagt, dass sich örtliche und überörtliche bzw. regionale und überregionale Planungen wechselseitig beeinflussen.

Dabei darf auf übergeordneter Ebene nur festgelegt werden, was von der nachgeordneten Ebene nicht wahrgenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne die unterschiedlichen räumlichen Strukturen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind alle Gemeinden bei der Aufstellung der Raumordnungspläne – mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – zu beteiligen. Die Gemeinde ihrerseits ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden. Sie muss gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Bauleitpläne diesen Zielen anpassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Planungshoheit wird dabei in ihrem Wesenskern nicht angetastet – mit anderen Worten: staatliche Planungsvorgaben so wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus einem überörtlich begründeten Regelungsbedarf.

### 3. Raumplanung in der Tschechischen Republik

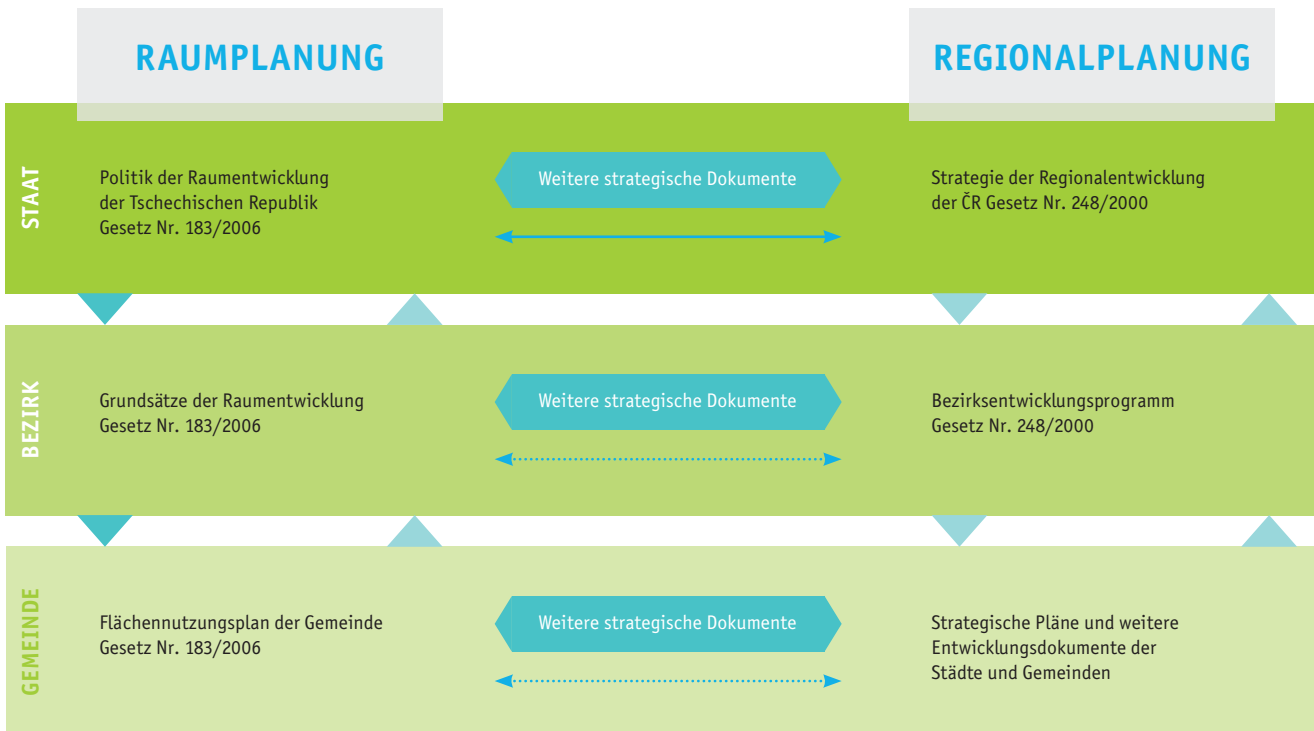


Abbildung 6: Strategische Planung und Raumplanung in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik stehen die Raumplanung und die strategische Planung nebeneinander. Zwischen diesen Planotypen bestehen sowohl horizontale als auch vertikale Verbindungen: Horizontal nehmen die einzelnen Pläne direkt aufeinander Bezug. So lässt sich überprüfen, ob die jeweiligen Pläne zum Beispiel auf der Ebene des Bezirkes vollständig sind und berücksichtigt werden. Vertikal stehen die Pläne stets im Einklang mit ihrer jeweiligen grundlegenden Rechtsvorschrift. So kann überprüft werden, ob zum Beispiel die Pläne des Bezirkes die in den Plänen der staatlichen Ebene enthaltenen Vorgaben berücksichtigen.

Eine Definition der Dokumente der Raumplanung und der strategischen Planung befindet sich im Glossar (siehe Kapitel 5.2 Tschechische Raumplanungsbegriffe Tschechische Raumplanungsbegriffe).

Der wesentliche Unterschied zwischen der Raum- und der strategischen Planung auf allen Planungsebenen besteht in der Verbindlichkeit der einzelnen Dokumente. Die Raumplanung ist wesentlich exakter formuliert, ihre Rolle gesetzlich klar definiert (siehe dazu auch nachfolgende Kapitel 3.1.1 Raumplanung und 3.2 System und Organisation der Raumplanung). Dem gegenüber ist die Erarbeitung der strategischen Planungsdokumente zwar ebenfalls gesetzlich bestimmt, aber sowohl die Tschechische Republik als auch die Bezirke sind nicht verpflichtet, strategische Planungsdokumente zu erstellen. Die Inhalte dieser Dokumente enthalten zudem nur Rahmenvorgaben (siehe Kapitel 3.1.2 Strategische Planung und Kapitel 3.3 System und Organisation der Strategische Planung), was die Umsetzung ihrer Planinhalte oft erschwert. Auch in den Bezirken als auch in den Gemeinden ist die Aufstellung und Umsetzung der Strategischen Pläne keine Pflichtaufgabe, sondern fakultativ.

## 3.1 Rechtliche Grundlagen

### 3.1.1 Raumplanung

Die rechtlichen Grundlagen der Raumplanung der Tschechischen Republik werden im Gesetz Nr. 183/2006 über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) geregelt und durch die nachfolgenden Verordnungen ergänzt:

- Verordnung Nr. 500/2006 über die raumanalytischen Unterlagen, die raumplanerische Dokumentation und das Verfahren zur Erfassung der Raumplanungstätigkeit
- Verordnung Nr. 501/2006 über die allgemeinen Anforderungen an die Raumnutzung

Des Weiteren regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (Gesetz Nr. 500/2004) den Verfahrensablauf der Erstellung der Raumplanungsdokumente.

### 3.1.2 Strategische Planung

Die Pflicht zur Erarbeitung einer Strategie der Regionalentwicklung der Tschechischen Republik wird im Gesetz Nr. 248/2000 über die Förderung der Regionalentwicklung bestimmt. Der Bezirk hat das Recht, ein Bezirksentwicklungsprogramm aufzustellen. Gemeinden gibt das Gesetz unverbindliche Empfehlungen, schreibt jedoch ebenfalls keine Pflicht zur Erstellung eines strategischen Dokumentes vor. Das Gesetz über die Förderung der Regionalentwicklung definiert den Inhalt der strategischen Dokumente sowohl auf der Ebene des Staates als auch der Bezirke und setzt Rahmenbedingungen für die Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

## 3.2 System und Organisation der Raumplanung

Die Zuständigkeiten der Raumplanung sind wie folgt:

### STAATLICHE EBENE

- Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
- Ministerium für Verteidigung der Tschechischen Republik zusammen mit den Verwaltungen der Truppenübungsplätze

### BEZIRKSEBENE

- Bezirksämter

### GEMEINDEEBENE

- Gemeindeämter:
  - 1 Gemeindeämter der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis (Rat der Gemeinden für nachhaltige Raumentwicklung)
  - 2 Gemeindeämter, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanung erfüllen.



Abbildung 7: Organisation der Raumplanung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

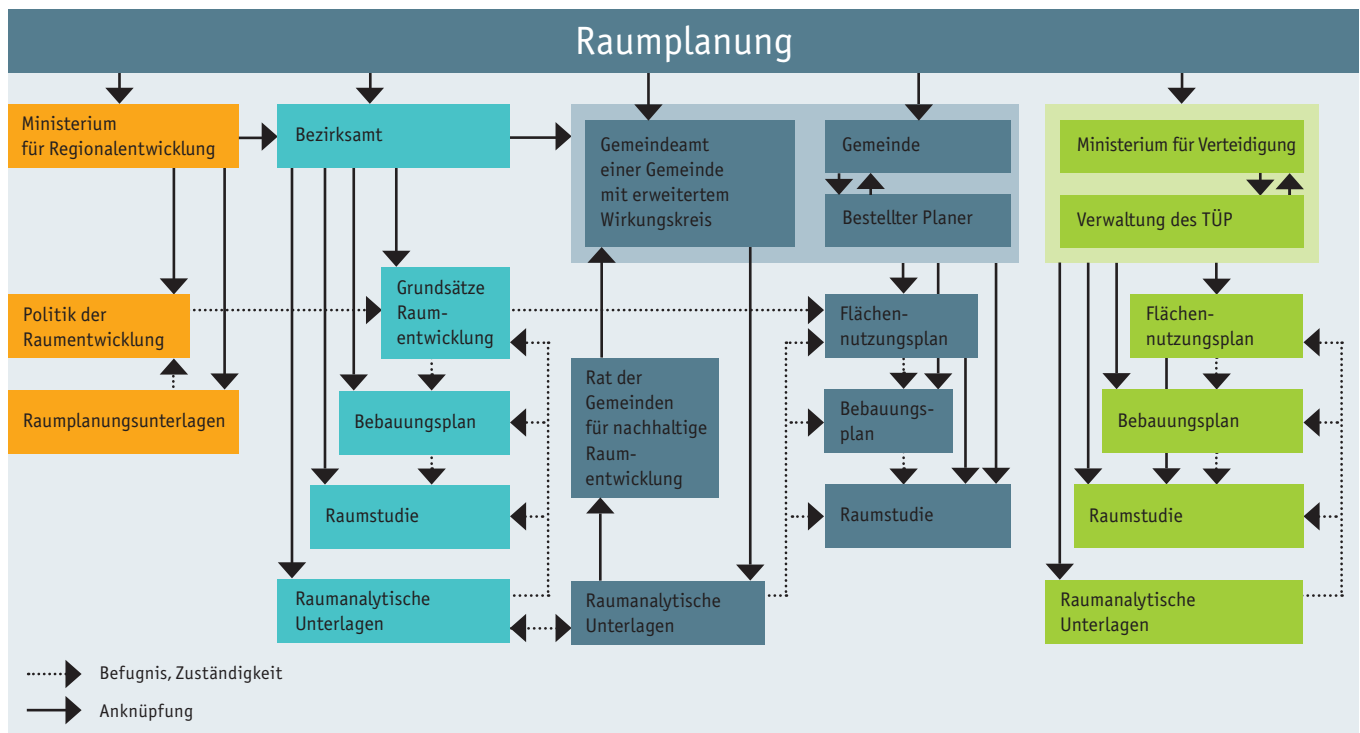


Abbildung 8: Fachliche Zuständigkeiten sowie Instrumente der Raumordnung und Bauleitplanung

### 3.2.1 Staatliche Ebene

#### ORGANISATIONSTRUKTUR

Auf staatlicher Ebene sind für die Raumplanung zwei Ministerien zuständig:

- a) das Ministerium für Regionalentwicklung
- b) das Ministerium für Verteidigung (für die militärisch genutzten Flächen).

#### a) Das Ministerium für Regionalentwicklung

- ist die zentrale Landesbehörde für die Raumplanung in der Tschechischen Republik,
- ist Oberste Raumplanungsbehörde (hat damit für die Raumplanung die staatliche Aufsicht),
- stellt die Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik auf und erstellt die dafür erforderlichen Raumplanungsunterlagen,
- führt das Raumordnungskataster,
- übt weitere Tätigkeiten entsprechend des Baugesetzes aus.

#### INSTRUMENTE

##### Politik der Raumentwicklung

Die Politik der Raumentwicklung (obligatorisches Dokument) ist ein landesweites Entwicklungskonzept, das die Strategie und die grundlegenden Erfordernisse für die Erfüllung der Aufgaben der Raumplanung (§ 31 Baugesetz) beinhaltet. Die Politik der Raumentwicklung besteht aus einem Text- und einem Kartenteil und wird alle vier Jahre fortgeschrieben. Die Politik der Raumentwicklung ist verbindlich für die Aufstellung und den Erlass der Grundsätze der Raumentwicklung der Bezirke, der Flächennutzungspläne, der Bebauungspläne und für Standortentscheidungen (§ 76 Baugesetz).

Verfahren für die Aufstellung der Politik der Raumentwicklung:

- 1) Das Ministerium für Regionalentwicklung erarbeitet einen Planentwurf in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, zentralen Behörden und den Bezirken.
- 2) Das Ministerium sendet den Behörden unter Punkt 1) – den Entwurf der Politik der Raumentwicklung zur Beteiligung und damit zur Stellungnahme zu.
- 3) Das Ministerium für Regionalentwicklung führt gleichzeitig eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch.
- 4) Der Entwurf der Politik der Raumentwicklung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet und der Regierung der Tschechischen Republik zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5) Nach Erlass durch die Regierung der Tschechischen Republik ist die Politik der Raumentwicklung rechtsverbindlich.

##### Raumplanungsunterlagen

Das Ministerium für Regionalentwicklung erarbeitet die Raumplanungsunterlagen (Raumanalytische Unterlagen, Raumstudien), die für die Aufstellung der Politik der Raumentwicklung notwendig sind.

#### b) Das Ministerium für Verteidigung

- erlässt für die Gebiete der Truppenübungsplätze den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit überörtlicher Bedeutung,
- erörtert für militärisch genutzte Flächen die raumanalytischen Unterlagen und Raumstudien,
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster.

##### Die Verwaltung des Truppenübungsplatzes

- stellt für die Gebiete der Truppenübungsplätze den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan mit überörtlicher Bedeutung und die Raumstudie auf,
- erstellt für die Gebiete der Truppenübungsplätze die raumanalytischen Unterlagen,
- stellt die Raumplanungsinformationen zur Verfügung,
- bereitet den Antrag auf Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster vor.

### 3.2.2 Bezirksebene

#### ORGANISATORISCHE STRUKTUR

##### Bezirksämter:

- sind die übergeordnete Raumordnungsbehörde (= höhere Raumordnungsbehörde) für die Gemeinden,
- erarbeiten die Grundsätze der Raumentwicklung und die Bebauungspläne für Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung,
- erarbeiten die Raumplanungsunterlagen,
- sind die zuständigen Behörden in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen (Standortgenehmigungsverfahren; Verfahren nach Sonderrechtsvorschriften, in denen über Vorhaben mit Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich von mehreren Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich entschieden wird; Standortgenehmigungsverfahren, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern),
- geben die Daten in das Raumordnungskataster für ihren Zuständigkeitsbereich ein,
- üben weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus.

#### INSTRUMENTE

##### Grundsätze der Raumentwicklung

Die Grundsätze der Raumentwicklung sind ein obligatorisches Dokument der Raumplanung für das gesamte Gebiet eines Bezirkes. Sie beinhalten das Entwicklungskonzept mit den grundlegenden Anforderungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ordnung des Bezirksamtes (§ 36 Baugesetz). Der Plan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil und ist alle zwei Jahre fortzuschreiben. Die Grundsätze der Raumentwicklung sind sowohl für die Aufstellung und den Erlass der Flächennutzungs- und Bebauungspläne als auch für Standortentscheidungen (§ 76 Baugesetz) verbindlich. Die Grundsätze werden durch das Bezirksamt aufgestellt und durch den Bezirkstag beschlossen.

Verfahrensschritt	Vorgang	Verantwortlicher	Hauptinhalte
Aufgabenstellung	Erarbeitung	Bezirksamt	Definition der Aufgabenstellung, d.h. der Hauptziele und der Erfordernisse für ihre Umsetzung
	Beratung	Bezirksamt	Beratung der Aufgabenstellung mit den betroffenen Behörden, Nachbarbezirken und dem Ministerium für Regionalentwicklung
	Bestätigung	Bezirkstag	Bestätigung der Aufgabenstellung (Beschluss des Bezirkstages)
Entwurf	Erarbeitung	Auftragnehmer	enthält das Entwicklungskonzept für das Gebiet des Bezirkes, das die grundlegenden Anforderungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ordnung des Bezirksamtes darstellt
	Beratung	Bezirksamt	gemeinsame Beratung des Planentwurfes mit den betroffenen Behörden
			Beratung des Planentwurfes mit den Behörden der Nachbarstaaten
			auf Antrag (obligatorisch) Stellungnahme des Ministeriums für Regionalentwicklung
			öffentliche Anhörung
	Überarbeitung	Auftragnehmer	Überarbeitung des Planentwurfes unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Anhörung
	Erlass	Bezirkstag	Beschluss der Grundsätze durch den Bezirkstag
Wirksamkeit	Bezirksamt	öffentliche Auslage und Bekanntmachung der Grundsätze der Raumentwicklung, der Plan ist ab dem 15. Tag der Bekanntmachung rechtskräftig	

Abbildung 9: Verfahrensablauf der Erstellung der Grundsätze der Raumentwicklung

### **Raumanalytische Unterlagen des Bezirks**

Die Raumanalytischen Unterlagen (obligatorisches Dokument) ermitteln und bewerten den Zustand und die Entwicklung eines Gebietes (§ 26 Baugesetz). Sie dienen insbesondere zur Ermittlung von bestehenden Problemen, die in den Raumplanungsdokumentationen geklärt werden sollen, sind Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Pläne durch die Planungsträger und sind für die Auftragnehmer auch Basis für die Erarbeitung der Raumplanungsdokumente.

Die Bezirksverwaltung stellt die Raumanalytischen Unterlagen für das gesamte Gebiet des Bezirkes auf. Diese werden durch den Bezirkstag bestätigt.

Die Erarbeitung der Unterlagen umfasst zwei grundlegende Schritte: die Erstellung von Unterlagen als Basis für die Analyse der nachhaltigen Raumentwicklung und die Erarbeitung der Analyse selbst.

- 1) Die Erstellung von Unterlagen erfolgt zu nachfolgenden Inhalten:
  - Stand und Entwicklung des Raumes
  - Potentiale des Gebietes, Darstellung in einer Karte
  - Restriktionen/Nutzungsbeschränkungen, Darstellung in einer Karte
  - Vorhaben zur Durchführung von Veränderungen im Raum, Darstellung in einer Karte.
  
- 2) Erarbeitung einer Analyse der nachhaltigen Entwicklung des Raumes mit folgendem Inhalt:
  - a) Feststellung und Bewertung der nachhaltigen Raumentwicklung
    - SWOT-Analysen der gegebenen Themen
    - Bewertung der Ausgewogenheit der Bedingungen im Raum für die nachhaltige Raumentwicklung
  - b) Ermittlung der zu lösenden Probleme in der Raumplanungsdokumentation und Darstellung in einer Karte mit folgendem Inhalt:
    - Mängel
    - Konflikte der Vorhaben hinsichtlich bestehender Restriktionen/Nutzungsbeschränkungen, Konflikte zwischen verschiedenen Vorhaben, Gefährdung des Gebietes.

Das endgültige Dokument wird durch den Bezirkstag bestätigt.

## Bebauungspläne

Im Bebauungsplan werden Art und Maß der baulichen Nutzung der im Geltungsbereich des Planes liegenden Flurstücke festgelegt. Die Festlegungen erfolgen sowohl textlich als auch kartographisch. Der Bebauungsplan ist detaillierter als der Flächennutzungsplan (§ 61 Baugesetz).

Der Bebauungsplan regelt die Bebauung in seinem Geltungsbereich verbindlich und ersetzt die Standortentscheidung. Der Bebauungsplan auf überörtlicher Ebene wird durch das Bezirksamt aufgestellt und durch den Bezirkstag bestätigt. Der durch den Bezirk erstellte Bebauungsplan (Bebauungsplan auf überörtlicher Ebene) ist zudem für die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden verbindlich.

Bebauungspläne werden hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beauftragung (Bebauungsplan auf Anregung bzw. auf Antrag) unterschieden:

### A Bebauungsplan auf Anregung

- 1 Die Anregung wird beim Bezirk/ bei der Gemeinde durch den Antragsteller eingereicht.
- 2 Aufgrund dieser eingereichten Anregung entscheidet der Bezirkstag/ Gemeindetag über die Aufstellung des Bebauungsplans und übergibt dem Planungsträger einen Entwurf der Aufgabenstellung.
- 3 Der Planungsträger führt eine öffentliche Anhörung des Entwurfs der Aufgabenstellung durch und sendet diese den betroffenen Behörden zur Stellungnahme zu.
- 4 Aufgrund der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken überarbeitet der Planungsträger den Entwurf der Aufgabenstellung.
- 5 Der Entwurf der Aufgabenstellung wird durch den Bezirkstag/ Gemeindetag bestätigt.
- 6 Aufgrund des bestätigten Entwurfes der Aufgabenstellung erfolgt durch den Planungsträger die Aufstellung des Entwurfes des Bebauungsplans
- 7 Der Planungsträger berät den Entwurf des Bebauungsplans mit den betroffenen Behörden, Gemeinden.

### B Bebauungsplan auf Antrag

- 1 Der Antragsteller reicht den Antrag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans beim Planungsträger ein.
- 2 Der Planungsträger prüft die Vollständigkeit des Antrags und den Inhalt des Bebauungsplanes. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes auf Antrag ist nur dann zulässig, wenn die Erarbeitung des Planes bereits in den Grundsätzen der Raumentwicklung oder im Flächennutzungsplan festgelegt worden und damit die Aufgabenstellung des Bebauungsplans bereits Bestandteil dieser Pläne ist.

### Weiteres Vorgehen bei A) und B)

- 1 Der Planungsträger führt eine öffentliche Anhörung durch.
- 2 Der Planungsträger wertet die Ergebnisse der Anhörung aus und überarbeitet ggfs. den Entwurf des Bebauungsplans entsprechend der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken (oder übergibt diese dem Antragsteller zur Überarbeitung des Planentwurfes).
- 3 Der Planungsträger legt den Entwurf des Bebauungsplans dem Bezirkstag/ Gemeindetag zum Erlass vor.  
Nach Erlass durch den Bezirkstag/ Gemeindetag und nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

### Raumstudie

Eine Raumstudie ist eine optional zu erarbeitende Raumplanungsunterlage. In ihr werden Möglichkeiten und Bedingungen für die Veränderungen im Raum untersucht und beurteilt (§ 30 Baugesetz). In einer Raumstudie werden unter Berücksichtigung des Schutzes und der Entwicklung der Potenziale des Untersuchungsgebietes die Möglichkeiten der Veränderungen des Gebietes geprüft. Raumstudien werden mit nachfolgendem Verfahrensablauf erstellt:

- 1) Der Planungsträger erarbeitet die Aufgabenstellung der Raumstudie.
- 2) Der Auftragnehmer erarbeitet die Raumstudie.

Der Planungsträger beurteilt die Nutzbarkeit der Raumstudie und bestätigt die Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung im Rahmen der raumplanerischen Tätigkeit.

## 3.2.3 Gemeindeebene

### ORGANISATORISCHE STRUKTUR

#### Der Rat der Gemeinden für nachhaltige Raumentwicklung

- berät über die raumanalytischen Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Gemeindeamtes der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis, beurteilt die Auswirkungen der Flächennutzungspläne auf die nachhaltige Entwicklung des Gebietes und gibt in den entsprechenden Verwaltungsverfahren seine Stellungnahme dazu ab.

#### Die Verwaltung einer Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis („Raumplanungsämter“)

- erstellt den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde,
- erstellt die raumanalytischen Unterlagen für das Gebiet der Gemeinde,
- erstellt auf Antrag einer Gemeinde ihres Zuständigkeitsbereiches den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und die Raumstudie für diese Gemeinde,
- veranlasst die Abgrenzung des bebauten Gebietes auf Antrag einer Gemeinde ihres Verwaltungsbereiches,
- ist betroffene Behörde in dem Standortgenehmigungsverfahren hinsichtlich der Geltendmachung der Belange der Raumplanung, wenn sie keine Standortentscheidung erlässt
- ist zuständige Behörde in Verfahren nach rechtlicher Sondervorschrift, in denen über Veränderungen in dem Raum entschieden wird,
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster,
- übt weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus.

#### Die Gemeinde, die hinsichtlich des Personals die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit erfüllt („Qualifiziertes Gemeindeamt“)

- erstellt den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für das Gemeindegebiet,
- veranlasst die Abgrenzung des bebauten Gebietes der Gemeinde,
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster,
- übt weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus,
- kann Raumstudien erstellen lassen und
- kann auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages diese Aufgaben auch für eine andere Gemeinde im gleichen Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis aus

Gemeinden, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit nicht erfüllen, können diese Tätigkeit auf der Grundlage eines Vertrages mit einer juristischen oder natürlichen, zur Ausübung der Raumplanungstätigkeit berechtigten Person, ausüben („bestellter Planer“).

### **Gemeinde**

Die Gemeinde finanziert die Erarbeitung (und Aufstellung) der Raumplanungsdokumente sowie der für sie erstellten Raumplanungsunterlagen. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz (kommunale Planungshoheit) fasst die Gemeinde Beschlüsse (zum Beispiel über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes/Bebauungsplanes), bestätigt die einzelnen Verfahrensschritte (Aufgabenstellung, Konzept, Entwurf) bei der Aufstellung und beschließt den Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.

## **INSTRUMENTE**

### **Raumanalytische Unterlagen der Gemeinde**

Die Raumanalytischen Unterlagen der Gemeinde werden durch die Verwaltung der Gemeinde mit erweitertem Wirkungsreis für den gesamten Zuständigkeitsbereich erarbeitet. Das Aufstellungsverfahren der Raumanalytischen Unterlagen der Gemeinden ist analog demjenigen der Bezirke. Das endgültige Dokument wird im Rat der Gemeinden für nachhaltige Raumentwicklung beschlossen.

### **Raumstudie der Gemeinde**

Eine Raumstudie wird durch die Verwaltung der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis oder die Gemeinde, die die Qualifizierungsanforderungen für die Ausübung der raumplanerischen Tätigkeit erfüllt, erstellt und bestätigt. Das Aufstellungsverfahren ist zu dem für die Bezirksebene dargestellten Verfahren analog (siehe Kap. 3.2.2 Bezirksebene).

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan ist ein grundlegendes Dokument, das die Grundkonzeption der Entwicklung der Gemeinde bestimmt (§ 43 Baugesetz). Der Plan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil und wird alle vier Jahre fortgeschrieben. Der Flächennutzungsplan ist verbindlich für den Bebauungsplan und für die Standortgenehmigungsverfahren, insbesondere für die Standortentscheidung. Der Plan wird durch die Verwaltung der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis oder durch die Gemeinde, die die Qualifizierungsanforderungen für die Ausübung der raumplanerischen Tätigkeiten erfüllt, erstellt. Der Flächennutzungsplan wird durch den Gemeindegtag beschlossen.

Verfahrensschritt	Teilabschnitt	Verantwortlicher	Hauptinhalte
Antragstellung	Antrag	Antragsteller	Antrag auf Erarbeitung des Flächennutzungsplanes
	Beurteilung	Planungsträger	Prüfung des Antrages
	Entscheidung	Gemeindetag	Aufstellungsbeschluss
Aufgabenstellung	Erarbeitung	Planungsträger oder beauftragter Vertreter	Erarbeitung des Entwurfes der Aufgabenstellung
	Beratung	Planungsträger	Beratung der Aufgabenstellung mit den betroffenen Behörden, mit den benachbarten Gemeinden und mit dem Bezirksamt
	Bestätigung	Gemeindetag	Bestätigung der Aufgabenstellung durch Beschluss
(Konzept)	Erarbeitung	Auftragnehmer	Erarbeitung des Konzeptes des Flächennutzungsplanes
	Beratung	Planungsträger	öffentliche Anhörung
	Bestätigung	Gemeindetag	bestätigt die Hinweise für die Bearbeitung des Entwurfs
Entwurf	Erarbeitung	Auftragnehmer	Erarbeitung der städtebaulichen Grundkonzeption der Gemeindeentwicklung
	Beratung	Planungsträger	Anhörung einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Verhandlung
	Überarbeitung	Auftragnehmer	Überarbeitung des Planentwurfes unter Berücksichtigung der Anfertigung der Reinschrift des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der Beratungsergebnisse
	Erlass	Gemeindetag	Erlass des Flächennutzungsplanes (Beschluss des Gemeindetages)
	Wirksamkeit	Planungsträger	öffentlicher Aushang des erlassenen Entwurfes des Flächennutzungsplanes, wirksam ab dem 15. Tag der Veröffentlichung

Abbildung 10: Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes

### Bebauungspläne

Der Bebauungsplan wird durch die Verwaltung der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis bzw. den Verwaltungen der Gemeinden, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit erfüllen, aufgestellt und vom Gemeindetag erlassen.

Das Aufstellungsverfahren ist analog zu dem im Kapitel 3.2.2 beschriebenen Verfahren zur Erstellung der Grundsätze der Raumwicklung der Bezirke. Lediglich die Benennung („Bezirk“ – „Gemeinde“) ändert sich entsprechend. Darüber hinaus können Bebauungspläne auch auf Antrag aufgestellt werden.

Für die in der Abbildung 11 dargestellten Instrumente der räumlichen Planung (die Standortentscheidung, die Veränderungssperre, die Sanierungsgebiete und die Zugriffsrechte der räumlichen Planung) sind die Bezirks- und Gemeindeverwaltungen sachlich und örtlich zuständige Behörde entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzes.

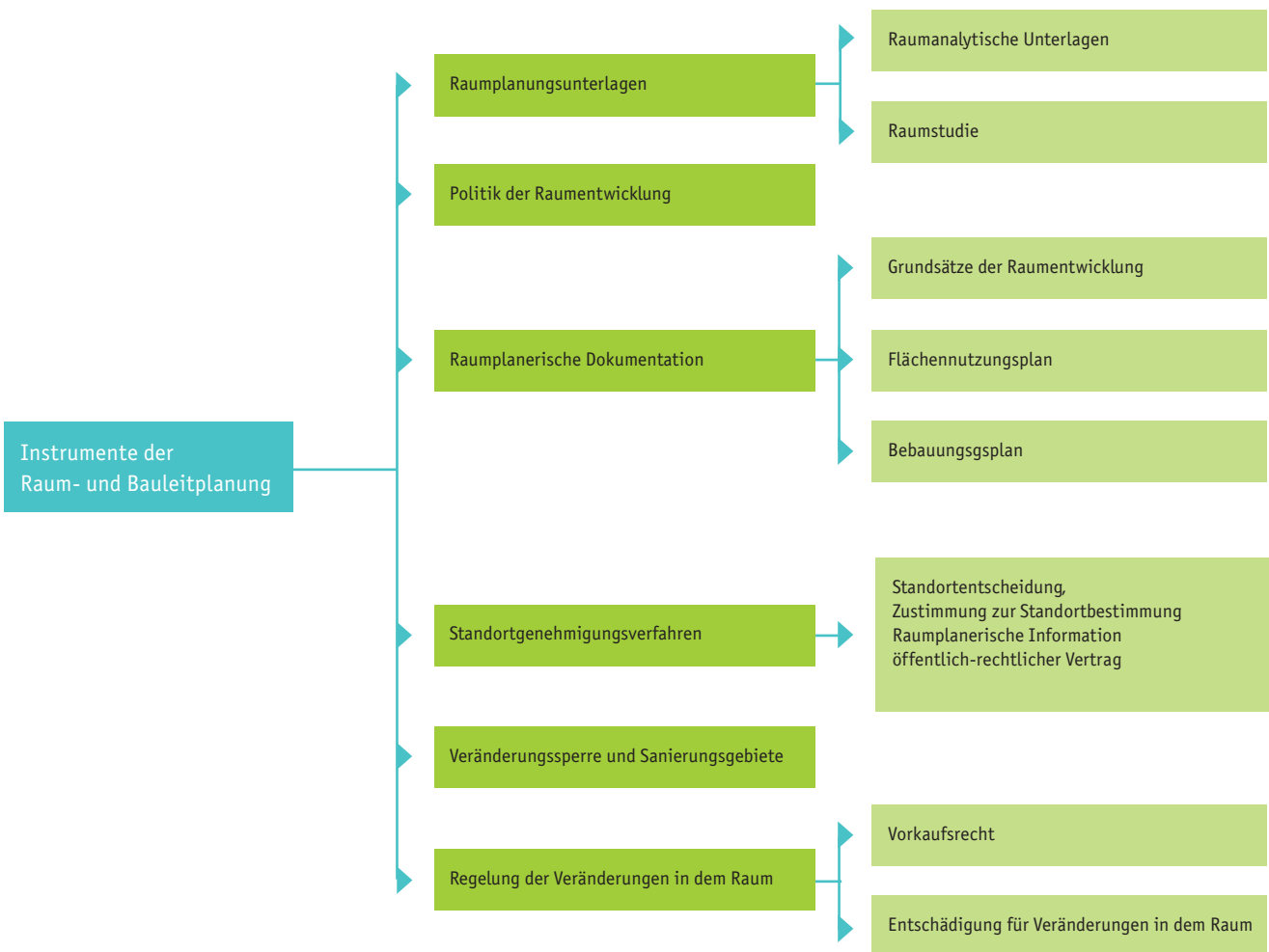


Abbildung 11: Instrumente der Raum- und Bauleitplanung, Veränderung im Raum

## 3.3 System und Organisation der Strategischen Planung

### 3.3.1 Staatliche Ebene

#### STRATEGIE DER REGIONALENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Strategie der Regionalentwicklung ist ein mittelfristiges Dokument für einen Zeitraum von 3 – 7 Jahren. Es beinhaltet die staatliche Konzeption zur Unterstützung der Regionalentwicklung, zeigt die Ausgangsbedingungen und Schwerpunkte auf und legt die Entwicklungsziele und Grundsätze für die Erarbeitung der Regionalentwicklungsprogramme fest.

Die Strategie der Regionalentwicklung beinhaltet insbesondere eine Analyse des Entwicklungsstandes der Regionalentwicklung, eine Charakteristik der Stärken und Schwächen in der Entwicklung der einzelnen Bezirke und Kreise, die strategischen Ziele der Regionalentwicklung in der Tschechischen Republik, die Ausweisung der vom Staat geförderten Regionen sowie die Empfehlungen an die zentralen Verwaltungsbehörden und Bezirke für die Entwicklung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebiete.

### 3.3.2 Bezirksebene

Das Bezirksentwicklungsprogramm besteht insbesondere aus:

- a) einer Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Bezirkes, seiner Stärken und Schwächen und den Hauptentwicklungsrichtungen des Bezirkes,
- b) der Ausweisung der Regionen, die im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung des Bezirks zu fördern sind. Dabei werden sowohl Förderziele als auch konkrete Maßnahmenvorschläge benannt,
- c) Aufgaben und Prioritäten für die Standortlokalisierung und Entwicklung von Versorgungseinrichtungen, Infrastruktur, Umweltschutz, sozialen Belangen, Bildung sowie weiteren Bereichen im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz des Bezirkes.

Detailliertere Definitionen sind ebenso wenig festgelegt wie die zeitliche Gültigkeit des Programms und seine Fortschreibung. Es ist aber ein ungeschriebenes Gesetz, dass das Bezirksentwicklungsprogramm zeitlich in Übereinstimmung mit der Strategie der Regionalentwicklung, also über eine Zeitdauer von drei bis sieben Jahren, gültig sein sollte. Im Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj) wird das Bezirksentwicklungsprogramm jeweils in Übereinstimmung mit dem Programmzeitraum der Europäischen Union erarbeitet.

Des Weiteren können, in der Regel im Einklang mit dem Bezirksentwicklungsprogramm, bei Erfordernis weitere strategische Pläne für spezifische Themen, wie zum Beispiel Humanressourcen, Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Tourismus u. ä. erarbeitet werden. Die Auswahl der Themen und der Inhalt der Pläne unterstehen jedoch voll der Selbstverwaltungskompetenz der einzelnen Bezirke.

Die Erarbeitung der strategischen Pläne fällt (im Unterschied zur Erarbeitung der Raumplanungsdokumente) jedoch in die Selbstverwaltungskompetenz der Bezirke. Der Bezirk ist zur Erstellung der strategischen Pläne nicht verpflichtet, muss diese aber, wenn er sie aufstellt, gemäß § 35 des Gesetzes 129/2000 durch den Bezirkstag bestätigen lassen. Das Gesetz 248/2000 über die Förderung der Regionalentwicklung legt zumindest fest, dass der Bezirk im Rahmen seiner eigenständigen Kompetenz (Selbstverwaltung) die Entwicklung der Teilregionen fördert, für die im Bezirksentwicklungsprogramm das Erfordernis der Notwendigkeit einer ausgewogenen Entwicklung bestimmt worden sind.

Zur finanziellen Unterstützung kann der Bezirk in seinem Haushalt Finanzmittel zur Umsetzung des Bezirksentwicklungsprogrammes in dem Umfang bereitstellen, wie der Bezirkstag den Haushalt bestätigt hat. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Die Aufstellung des Entwicklungsprogrammes verläuft in jedem Bezirk individuell, sowohl bezüglich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Inhalte. Ein Beispiel ist die Aufstellung des komplexen Bezirksentwicklungsprogramms für den Bezirk Karlsbad. Zeitlich orientiert es sich an dem gegenwärtigen Programmzeitraum der Europäischen Union, ist also aktuell für die Jahre 2007–2013 ausgelegt.

Das Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirkes Karlsbad besteht aus folgenden Teilen:

**a) Analyse**

Beschreibung des Ist-Zustandes aller Wirtschaftsbereiche in einem bestimmten Zeitraum.

**b) Strategischer Teil**

Auf der Grundlage der Analyse werden die Entwicklungstrends aufgezeigt sowie die Hauptentwicklungsbereiche und somit die Prioritäten und Entwicklungsmaßnahmen definiert.

**c) Umsetzungshandbuch**

Das Handbuch beschreibt die Umsetzung des Bezirksentwicklungsprogrammes und das Prozedere seiner Evaluierung.

**d) Aktionsplan**

Der Aktionsplan fasst die vom Bezirk Karlsbad (als Institution) oder die von seinen Organisationen realisierten Projekte zusammen, die aus Mitteln der EU oder anderen Finanzmitteln (zum Beispiel EWR Norwegen, Schweiz u. ä.) kofinanziert werden.

Der Aktionsplan ist ein wichtiger Teil des Bezirksentwicklungsprogrammes. Er hat direkten Einfluss auf die zukünftige Haushaltssituation des Bezirkes Karlsbad und die Wirtschaftstätigkeit des Bezirkes (zum Beispiel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorfinanzierung von Projekten, eines Eigenanteils u. ä.).

Der Prozess der Aufstellung des Bezirksentwicklungsprogrammes erfolgt stets zeitlich vor dem Beginn des Programmzeitraumes der EU und ist durch die Zusammenarbeit von und die Verhandlungen mit den relevanten Akteuren gekennzeichnet. Dazu zählen die Städte, Gemeinden, gemeinnützigen Einrichtungen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Der Prozess erfolgt auch themenbezogen.

Das Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirkes Karlsbad wird bei der Erstellung als auch bei der jährlichen Fortschreibung sowohl durch den Rat als auch anschließend durch den Bezirkstag des Bezirkes Karlsbad bestätigt. Die Aufstellungsverfahren in den anderen Bezirken der Tschechischen Republik verlaufen ähnlich.

### 3.3.3 Gemeindeebene

Die Gemeinden sind zur Erarbeitung eines kommunalen Strategischen Entwicklungsplanes gesetzlich nicht verpflichtet. Gesetzlich festgelegt ist nur, dass die Gemeinde entsprechend ihrer Zuständigkeit (Selbstverwaltungskompetenz):

- a) die für die Entwicklung der Region erforderlichen wirtschaftlichen Aktivitäten unterstützt, zum Beispiel in Form einer infrastrukturellen und investitionsseitigen Vorbereitung für Investoren bzw. Unternehmer,
- b) bei der Umsetzung gemeinsamer Entwicklungsprogramme ihre Mittel mit den beteiligten Nachbargemeinden und weiteren juristischen Personen zusammenlegen kann.

Aufgrund der fakultativen Erarbeitung der kommunalen Strategischen Entwicklungspläne sind für diese auch Form und Inhalt nicht geregelt. Ungeschriebenes Gesetz ist jedoch, dass die kommunalen strategischen Entwicklungspläne stets im Einklang mit dem Entwicklungsprogramm des Bezirkes stehen. Darüber hinaus sind die kommunalen strategischen Entwicklungspläne erfahrungsgemäß wesentlich konkreter und praxisnäher als die Bezirksentwicklungsprogramme, da sie in der Regel nicht nur Entwicklungsprioritäten und Maßnahmen, sondern auch konkrete Projekte und Aktivitäten enthalten. Die Realisierung der Pläne erfolgt in Abstimmung mit den im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

## 4. Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien

Zusammenfassend sollen in diesem Kapitel die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Planungssysteme in beiden Ländern herausgearbeitet werden.

### ÜBEREINSTIMMUNGEN

Die räumliche Gesamtplanung beider Länder fühlt sich einer **nachhaltigen Raumentwicklung** verpflichtet.

Sie findet auf **verschiedenen Ebenen** statt, wobei sowohl auf der Landesebene, der regionalen Ebene als auch auf der Ebene der Gemeinden entsprechende Dokumente bzw. Pläne erstellt werden, von denen **rechtsverbindliche Vorgaben** für die räumliche Ordnung und Entwicklung der jeweils nachgeordneten Ebene(n) ausgehen. Die Erstellung dieser rechtsverbindlichen Planungsdokumente für Land und Regionen ist eine Pflichtaufgabe der damit betrauten Stellen. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. von Bebauungsplänen gibt es hingegen auf beiden Seiten nicht.

Aufgrund der Einbindung von Sachsen und Tschechien in das europäische Rechtssystem sind dabei die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten, so dass hinsichtlich der Anforderungen an die mit der Erstellung der Plandokumente verbundenen Verfahren eine Reihe von Gemeinsamkeiten bestehen. So ist in beiden Ländern eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** obligatorisch, auch wenn dies in unterschiedlicher Art und Weise erfolgt und es gibt auf den Ebenen von Land und Region eine generelle **Pflicht zur Umweltprüfung** der formellen Planungsdokumente inclusive der Natura 2000-Prüfung.

### BEDEUTENDE UNTERSCHIEDE

Rein formal unterscheiden sich beide Planungssysteme schon dadurch, dass im Zusammenhang mit dem föderalen System in Deutschland in Sachsen ein **vierstufiges** (Bund, Länder, Region, Gemeinde), während in der Tschechischen Republik ein **dreistufiges** (Staat, Bezirk, Gemeinde) **Ebenensystem** existiert. Allerdings haben in Deutschland die raumordnerischen Dokumente auf der Ebene des Bundes, mit Ausnahme von Raumordnungsplänen für die ausschließliche Wirtschaftszone oder länderübergreifend bedeutende Verkehrsinfrastrukturprojekte, keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur informellen Charakter und dienen als eine Art Leitbilder und Rahmenvorgaben v. a. der Orientierung der Bundesländer bei der Raumplanung und Raumentwicklung. Um Planungsverfahren zu vereinfachen, besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, die Ebene des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes in einer Planungsebene – dem sogenannten „Regionalen Flächennutzungsplan“ – zusammenzufassen. Allerdings gibt es dafür in Sachsen noch kein praktisches Beispiel.

Um sicher zu stellen, dass die formellen Planungsdokumente auf einer soliden Grundlage basieren, besteht in der Tschechischen Republik auf der Ebene des Bezirkes und auf der Ebene der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis die Pflicht zur Erstellung von raumanalytischen Unterlagen, in denen Ergebnisse der **Raumbeobachtung** für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich systematisch aufzubereiten sind und unter Nachhaltigkeitsaspekten bewertet werden.

In Sachsen gilt diese Vorlagepflicht nur für die Ebene des Landes, indem einmal in jeder Legislaturperiode dem Landtag ein Bericht zum Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen vorzulegen ist. Ungeachtet dessen führen natürlich auch die Regionalen Planungsverbände eine kontinuierliche Raumbeobachtung durch, um die ihnen übertragenen Planungsaufgaben erfüllen zu können.

In der Tschechischen Republik wird neben der formellen Raumordnungsplanung über alle genannten Ebenen hinweg der **Regionalentwicklung** mit der sogenannten „Strategischen Planung“ ein hoher Stellenwert eingeräumt, indem es mit dem „Gesetz zur Förderung der Regionalentwicklung“ dafür eine eigene Rechtsgrundlage gibt. Die strategischen Planungsdokumente werden in den Räumen der definierten Verwaltungsgrenzen erstellt und werden auf der Ebene der Bezirke (Bezirksentwicklungsprogramm) auch oftmals durch spezielle sektorale Entwicklungskonzeptionen ergänzt und mit den zur Umsetzung erforderlichen Finanzmitteln im Bezirkshaushalt untersetzt.

Regionale Entwicklungskonzepte in Sachsen hingegen entstehen in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen mehrerer Kommunen oder auch Landkreise zur Zusammenarbeit für sehr unterschiedliche Räume und sind nicht an die Grenzen der Planungsregionen (als Zuständigkeitsgebiete der vier Regionalen Planungsverbände) gebunden. Sie haben v. a. das Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit und die Abstimmung der Kommunen oder auch Kreise untereinander zu Aufgaben und Themen, die auf der lokalen Ebene nur schwer oder nicht lösbar sind, zu forcieren; eine finanzielle Absicherung der darin definierten Maßnahmen ist in der Regel nicht gegeben.

Sämtliche Instrumente der Raumplanung auf der Ebene des Staates, des Bezirkes sowie der Gemeinde unterliegen in Tschechien sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig einem einzigen **Gesetz** – dem Baugesetz (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen). In Sachsen hingegen wird die Raumordnungsplanung gesetzlich durch ein spezielles Bundes- (Raumordnungsgesetz – ROG) und Landesgesetz (Sächsisches Landesplanungsgesetz – SächsLPLG) geregelt. Die Bauleitplanung der Gemeinden hingegen unterliegt dem Baugesetzbuch als einem über alle Bundesländer hinweg einheitlichen Bundesgesetz.

Im Freistaat Sachsen werden sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne für einen **Gültigkeitszeitraum** von etwa 10 Jahren erstellt. Eine konkrete Frist ist gesetzlich nicht geregelt. Im Bedarfsfalle werden die Pläne jedoch entweder in einzelnen Teilen oder aber auch in ihrer Gesamtheit in kürzeren Abständen fortgeschrieben. In der Tschechischen Republik ist hingegen für die Landesebene (Politik der Raumentwicklung) vorgeschrieben, dass nach bereits vier Jahren das zuständige Ministerium (Ministerium für Regionalentwicklung) der Regierung einen „Bericht über den Vollzug der Politik der Raumentwicklung“ vorlegen muss, auf dessen Grundlage über die Fortschreibung oder Aufstellung eines neuen Dokumentes entschieden wird. Für die regionale Ebene (Bezirke) ist diese Frist auf 2 Jahre, für die Gemeindeebenen auf 4 Jahre, festgelegt.

Während die raumplanerische Dokumentation sowie die raumplanerischen Unterlagen in der Tschechischen Republik immer von einem sogenannten Projektanten, der durch die Tschechische Kammer der Architekten (Česká komora architektů) für diese Tätigkeiten autorisiert werden muss, erstellt werden, **erarbeiten** in Sachsen v. a. die Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände auch die **Planinhalte** selbst und sind somit nicht allein nur für die Führung des Verfahrens zuständig.

Während in Sachsen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** nur vorgeschrieben ist, dass der Planentwurf einen Monat öffentlich auszuliegen und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist, besteht in der Tschechischen Republik für die Verwaltung zusätzlich die Pflicht, eine Vorstellung und Erörterung der Planinhalte durchzuführen.

In der Tschechischen Republik sind die Grundsätze der Raumentwicklung (mit den Regionalplänen in Sachsen vergleichbar) nicht nur einer strategische Umweltprüfung, sondern darüber hinaus gehend auch einer **Nachhaltigkeitsprüfung**, die neben ökologischen auch die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte berücksichtigt, zu unterziehen. Die Umweltprüfung ist i. d. R. Bestandteil dieser Nachhaltigkeitsprüfung.

Sowohl die Regionalpläne als auch die Flächennutzungspläne und, wenn kein Flächennutzungsplan existiert auch die Bebauungspläne, bedürfen in Sachsen nach Beschlussfassung durch den zuständigen Planungsträger noch der anschließenden **Genehmigung** durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Dies ist in der Tschechischen Republik nicht der Fall.

Speziell auf den Braunkohleabbau und die anschließende Sanierung dieser großflächig devastierten Räume gerichtete **spezielle teilregionale Raumordnungspläne (Braunkohlenpläne)** wie in Sachsen kennt man in der Tschechischen Republik nicht. Alle damit im Zusammenhang zu lösenden Probleme und Raumnutzungskonflikte müssen im Rahmen der Grundsätze der Raumentwicklung (regionaler Raumordnungsplan) für den jeweiligen Bezirk einer integrierten Lösung zugeführt werden.

**Eine schnelle Übersicht über alle definierten Planungsdokumente und ihre wesentlichen Charakteristika gibt die angefügte Tabelle (Abbildung 12), indem dort die jeweiligen Planungsebenen noch einmal vergleichend gegenüber gestellt sind.**

# 5. Glossar

## 5.1 Deutsche Raumplanungsbegriffe<sup>1</sup>

### ACHSEN

Instrumente der Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind.

Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.

Überregionale Verbindungsachsen sind gemäß LEP 2003 (Kapitel 2.6 Raumplanung in den Gemeinden) landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen (Gliederung Grünzäsuren) ergänzt, die in den Verdichtungsräumen vorwiegend Ordnungsfunktionen, im ländlichen Raum vorwiegend Entwicklungsfunktionen erfüllen.

### BAULEITPLANUNG

Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene.

Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungspläne) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne).

Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB).

### BESONDERE GEMEINDEFUNKTIONEN

Besondere Gemeindefunktion sind Funktionen, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nicht zentralörtlichen Gemeinde dominieren und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus gehen oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellen. Als besondere Gemeindefunktionen kommen insbesondere die Funktionen Bildung, Gewerbe, Tourismus, grenzübergreifende Kooperation und Verkehr in Betracht. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen in der Regel in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Bei entsprechender räumlicher Ausstrahlung dieser Funktion kann jedoch auch eine Ausweisung im Landesentwicklungsplan erfolgen. Die Funktionen werden Gemeinden zugewiesen.

Bei einem besonderen landesentwicklungspolitischen Interesse erfolgt die Festlegung im Landesentwicklungsplan (z.B. Funktion als Standort für Aufgaben der Verteidigung).

Mit der Sicherung oder der Entwicklung der Gemeindefunktion im Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig (LEP 2003, Kap. 2.4).

### BRAUNKOHLLENPLAN

In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung enthalten. Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan.

### DIGITALES RAUMORDNUNGSKATASTER (DIGROK)

Das Raumordnungskataster ist ein landesweit flächendeckend angelegtes Kartenwerk in digitaler Form, in das raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – soweit sie für die Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung sind – mit ihrem aktuellen Stand eingetragen werden. Die notwendigen Inhalte sind durch eine Anlage zum SächsLPlG bestimmt.

Das Raumordnungskataster wird von der Landesdirektion geführt.

### EIGENENTWICKLUNG

Die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt (LEP 2003, Kap. 2.4).

### EIGNUNGSGEBIETE

Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

### ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

Im Sinne des ROG sind Erfordernisse der Raumordnung Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

### FACHPLANUNGEN, RAUMWIRKSAME

Planungen nach Fachgesetzen auf den verschiedenen Planungsebenen (Bund, Länder, Kommunen), durch die die Anspruchnahme von Raum oder die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebietes beeinflusst ist (z. B. Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).

<sup>1</sup> Die Begriffe im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan 2003 werden im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes einer Evaluierung unterzogen.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.

**FREIRAUM**

Raum außerhalb von Siedlungen. In ihm sind landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln.

**GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG**

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 ROG).

**GRÜNZÄSUR**

Kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen. Grünzäsuren sind Ziele der Raumordnung, siehe auch Regionaler Grünzug (LEP 2003, Kap. 5.1).

**LANDESENTWICKLUNGSBERICHT (LEB)**

In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der Staatsregierung vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen (§ 17 SächsLPlG).

**LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP)**

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (Regionalplan) dar. Federführendes Ressort dafür ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

**LANDESPLANUNG**

Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.

**LÄNDLICHER RAUM**

Raumkategorie, die die Teile Sachsens umfasst, die eine geringe Verdichtung aufweisen. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes ist durch industrielle und gewerbliche Einzelstandorte sowie einen gegenüber den anderen Räumen höheren Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Landschaftsplanung sorgt u. a. für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung (Raumordnung) dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, kommunaler Landschaftsplan). In Sachsen übernehmen die Raumordnungspläne gleichzeitig auch die Funktion der Landschaftsplanung auf der jeweiligen Ebene (s. Primärintegration).

**METROPOLREGION**

Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Mio. Einwohner, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und gleichzeitig international besonders herausgehoben sind.

**MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (MKRO)**

Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, in dem die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder gemeinsam über grundsätzliche Fragen und Probleme der Raumordnung und Landesplanung beraten, Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung erwächst aus diesen Beschlüssen und Empfehlungen jedoch nicht.

**MITTELBEREICH**

Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums

**NACHHALTIGE RAUMENTWICKLUNG**

Oberste Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung.

**NAHBEREICH**

Verflechtungsbereich eines Grundzentrums

**OBERBEREICH**

Verflechtungsbereich eines Oberzentrums

**PLAN-UMWELTPRÜFUNG**

Aufgrund der EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) – kurz: Plan-Richtlinie – bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung über mögliche Umweltauswirkungen, welche sich in der Folge der Festlegungen des Planes ergeben können.

**PLANUNGSREGION**

Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Raumordnungsplan (Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ergibt sich aus dem SächsLPlG. Derzeit bestehen im Freistaat Sachsen vier Planungsregionen.

**PRIMÄRINTEGRATION**

Primärintegration bedeutet, dass Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan als Teil der entsprechenden Raumordnungspläne behandelt werden. Im Freistaat Sachsen übernimmt der Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne, wie sie nach geltendem Naturschutzrecht zu erstellen sind.

**RAUMBEDEUTSAME PLANUNGEN UND MASSNAHMEN**

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

**RAUMBEOBACHTUNG**

Tätigkeit der Landesplanung, die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.

Räume mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf  
Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.  
Dazu gehören insbesondere die grenznahen Gebiete (Kreise) an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus (LEP 2003, Kap. 3.3).

**RAUMKATEGORIEN**

Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind.

Im LEP 2003 (Kap. 2.5) werden folgende Raumkategorien unterschieden:

Verdichtungsraum, verdichteter Bereich im ländlichen Raum und ländlicher Raum.

**RAUMORDNUNG**

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG festgeschrieben.

**RAUMORDNUNGSBEHÖRDEN**

Raumordnungsbehörden sind die für Landesplanung und den Vollzug der Raumordnungspläne zuständigen Landesbehörden. In Sachsen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Staatsministerium des Innern, obere Raumordnungsbehörde ist die Landesdirektion.

**RAUMORDNUNGSKLAUSELN**

Bestimmungen in Fachgesetzen und Richtlinien, nach denen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

**RAUMORDNUNGSPLÄNE**

Raumordnungspläne sind zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach § 8 und § 17 des ROG (§ 3 Abs.1 Nr. 7 ROG). Sie entfalten eine rechtliche Bindungswirkung.

In den Ländern sind ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und Raumordnungspläne für Teilräume der Länder aufzustellen (Regionalpläne) (§ 8 Abs. 1).

In Sachsen ist der landesweite Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan.

**RAUMORDNUNGSVERFAHREN**

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander. Das Ergebnis ist eine raumordnerische Beurteilung. Diese ist bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit entsprechend der hierfür geltende Vorschriften zu berücksichtigen.

**REGIONALENTWICKLUNG**

Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen insbesondere auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Die Raumordnungsbehörden und Regionalen Planungsverbände wirken dabei auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie unterstützen zur Stärkung der regionalen Entwicklung die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen (Gesetzliche Grundlage: jeweils § 13 ROG und SächsLPlG).

**REGIONALER GRÜNZUG**

Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung (siehe auch Grünzäsur (LEP 2003, Kap. 5.1)).

**REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT (REK)**

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles (nicht rechtsverbindliches) Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraumes, z. B. für die Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels.

**REGIONALE PLANUNGSVERBÄNDE (RPV)**

RPV sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen durch SächsLPlG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und die Landkreise. Im Freistaat Sachsen bestehen:

- der RPV Leipzig-West Sachsen,
- der Planungsverband Region Chemnitz,
- der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge und
- der RPV Oberlausitz-Niederschlesien.

**REGIONALPLAN**

Regionaler Raumordnungsplan. Er formt den Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus und enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine Planungsregion. Er wird durch den jeweils zuständigen Regionalen Planungsverband aufgestellt. Er ist das wesentliche Verbindungselement zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (Bauleitplanung).

**SANIERUNGSRAHMENPLAN**

siehe Braunkohlenplan

**SCHWERPUNKTBEREICHE FÜR SIEDLUNGSENTWICKLUNGEN**

Regional und überregional bedeutsame Vorsorgestandorte, z. B. für Industrie und Gewerbe, großflächige Freizeiteinrichtungen, Verkehrsanlagen. Die Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten. Ihre Festlegung erfolgt flächenhaft in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Die Ausformung in der Bauleitplanung hat nach konkretem Bedarf zu erfolgen (LEP 2003, Kap. 5.1).

**SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG**

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren, wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG)

**STÄDTENETZE**

Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, d. h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

**STÄDTEVERBÜNDE**

In einem Raumordnungsplan festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines Zentralen Ortes.

Verbund von Zentralen Orten (Oberzentren) sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer vergleichbaren Einwohnerzahl, ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Leistungskraft sowie einer eigenständigen Ausprägung eines Verflechtungsbereiches gemeinsam die Funktion eines Oberzentrums ausüben.

Verbund von Zentralen Orten (Mittel- und Grundzentren) sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs, ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung und einer verstetigten Zusammenarbeit nach § 204 Abs. 1 BauGB gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben (LEP 2003, Kap. 2.3).

**TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)**

Behörden oder Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind. Sie sind bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben nach Maßgabe der einzelnen Gesetze zu beteiligen, wenn sie aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches von dem Vorhaben berührt sein können.

**VERDICTETER BEREICH IM LÄNDLICHEN RAUM**

Raumkategorie, die die Teile des ländlichen Raums umfasst, die auf Grund ihrer historisch bedingten gewerblichen und industriellen Entwicklung bzw. der späteren extensiven Erweiterung der Industrie trotz fehlender großstädtischer Ballungkerne einen hohen Verdichtungsgrad aufweisen (LEP 2003, Kap. 2.5).

**VERDICHUNGSRAUM**

Raumkategorie, die die großflächigen Gebiete um die Oberzentren mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung umfasst (LEP 2003, Kap. 2.5).

**VERFLECHTUNGSBEREICH**

Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mit versorgt wird (Handels-, Dienstleistungs-, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird unterschieden zwischen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.

**VERSORGUNGS- UND SIEDLUNGSKERN**

Ist ein Ortsteil innerhalb einer Gemeinde, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktion und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet. Die Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgt in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist.

**VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH DER FFH-RICHTLINIE**

Aufgrund der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (kurz: FFH-Richtlinie) bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – kurz: Vogelschutzrichtlinie – ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben kann.

**VORBEHALTSGEBIETE**

Gebiete, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Sie sind Grundsätze der Raumordnung.

**VORRANGGEBIETE**

Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Sie sind Ziele der Raumordnung.

**WIRKUNGSBEREICH, RÄUMLICHER**

Über den eigentlichen Verflechtungsbereich im Sinne der Versorgung hinausgehender Bereich, in dem i. d. R. höherrangige Zentrale Orte auf Grund ihrer räumlichen Ausstrahlung vorrangig Entwicklungsaufgaben wahrnehmen sollen (z. B. Ausbau der Arbeitsplatzzentralität).

**ZENTRALE ORTE**

Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungs- bzw. Wirkungsbereiches. Im LEP 2003 (Landesentwicklungsplan) werden Ober- und Mittelzentren und in den Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen (LEP 2003, Kap. 2.3).

**ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN**

Verfahren, mit dem entschieden wird, ob es unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, von einem Ziel (oder ggf. auch mehreren Zielen) der Raumordnung abzuweichen. Dies ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

**ZIELE DER RAUMORDNUNG**

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

**RESTRIKTIONEN UND NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN** sind Begrenzungen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben oder auf deren Grundlage festgelegt sind (z. B. Schutzstreifen einer Straße, Grenzen von NATURA – 2000 Gebieten). Zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung sind die Instrumente der Raumplanung bestimmt

## 5.2 Tschechische Raumplanungsbegriffe

**HINWEIS:** Der Begriff „**Raumplanung**“ in der Übersetzung aus dem Tschechischen ist hier in der Broschüre in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht. Im engeren Sinne steht Raumplanung (Kapitel 3.1.1 Raumplanung und Kapitel 3.2 System und Organisation der Raumplanung) für die mit der auf der sächsischen Seite vergleichbaren formellen „**Raumordnungsplanung**“ für Bund, Land und Regionen bzw. die Bauleitplanung für die Kommunen; im weiteren Sinne ist „Raumplanung“ aber auch als allgemeiner, übergeordneter Begriff zu verstehen, dem ebenso die im Wesentlichen in den Kapitel 3.1.2 Strategische Planung und Kapitel 3.3 System und Organisation der Strategische Planung beschriebene „**strategische Planung**“ zuzuordnen ist.

**RESTRIKTIONEN UND NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN** sind Begrenzungen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben oder auf deren Grundlage festgelegt sind (z. B. Schutzstreifen einer Straße, Grenzen von NATURA-2000 Gebieten). Zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung sind die Instrumente der Raumplanung bestimmt

**BEZIRKSENTWICKLUNGSPROGRAMM (PROGRAM ROZVOJE ÚZEMNÍHO OBVODU KRAJE, PRK)** wird insbesondere:

- als eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Bezirkes und
- als eine Charakteristik der Schwächen und Stärken seiner einzelnen Teile und der Hauptentwicklungsrichtungen definiert. Beinhaltet sowohl die Ausweisung von Regionen im Bezirk, deren Entwicklung im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung des Bezirkes gefördert werden muss, einschließlich Maßnahmevorschlägen,
- als auch die Aufgaben und Prioritäten bei der Standortbestimmung und der Entwicklung der Versorgungseinrichtungen, der Infrastruktur, Umwelt, Sozialpolitik, Bildung und in weiteren Bereichen im eigenständigen Wirkungsbereich des Bezirkes.

**INSTRUMENTE DER GRUNDSÄTZE DER RAUMENTWICKLUNG:**

- **Die Prioritäten in der Raumplanung des Bezirkes** sind ausgewiesene grundlegende Grundsätze, die im Rahmen der weiteren raumplanerischen Tätigkeit (Erstellung der Dokumentation, Entscheidungsfindung in dem Gebiet) in Betracht gezogen werden müssen.
- **Ein Entwicklungsgebiet** wird in Gebieten ausgewiesen, in denen sich Aktivitäten mit internationaler oder landesweiter Bedeutung und Bedeutung im Rahmen des Bezirkes konzentrieren und in dem es in diesem Zusammenhang erhöhte Ansprüche auf Veränderungen in dem Gebiet gibt.

- **Die Entwicklungsachsen** verbinden die einzelnen Entwicklungsgebiete und bringen so die Bedeutung der Entwicklung eines zusammenhängenden, dazwischen liegenden Gebietes zum Ausdruck, in welchem es in diesem Zusammenhang erhöhte Ansprüche auf Veränderungen gibt.
- Mit einem **Sondergebiet** wird ein zusammenhängendes Gebiet mit einem größeren räumlichen Umfang (mehrere Gemeinden) ausgewiesen, das ein höheres Maß an Problemen aus der Sicht der nachhaltigen Raumentwicklung ausweist. In diesen Gebieten sind intensivere Bedingungen für eine schnellere wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.
- **Fläche (Standort) mit überörtlicher Bedeutung** ist eine Fläche, die auf Grund ihrer Ausprägung, Umfang und Bedeutung (umfasst mehrere Gemeinden oder hat Auswirkungen auf mehrere Gemeinden oder ganze Teile des Bezirkes) eines Schutzes, der Sicherung von Bedingungen und der Schaffung von Voraussetzungen für die Durchführung von Vorhaben aus den Programmen der strategischen Planung der Bezirksentwicklung bedarf.
- **Korridor mit überörtlicher Bedeutung** ist ein ausgewiesener Korridor, der zum Schutz des Gebietes für die Ausführung eines gemeinnützigen Bauwerkes oder einer gemeinnützigen Maßnahme mit überörtlicher (Bezirksweiter) Bedeutung errichtet wird.
- **Gebietsreserve** ist eine zur Prüfung von Möglichkeiten einer zukünftigen Nutzung für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung ausgewiesene Fläche.
- **Ein überregionales System der ökologischen Stabilität des Gebietes** sind ausgewiesene Flächen und Korridore mit überregionaler Bedeutung.
- **Ein regionales System der ökologischen Stabilität des Gebietes** sind Flächen und Korridore mit einer geringeren regionalen Bedeutung. Sie ergänzen die überregionalen Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes.

- Ein **gemeinnütziges Bauwerk** ist ein Bauwerk mit regionaler Bedeutung, das dermaßen regional bedeutend ist, dass es notwendig ist, dieses durch eine Ausweisung in den Grundsätzen der Raumentwicklung zu betonen und die Durchführung dieses Vorhabens auch unter Anwendung des Instrumentes einer Enteignung oder eines Vorkaufsrechtes möglich zu machen.
- Eine **gemeinnützige Maßnahme** ist eine Maßnahme, die keinen Charakter eines Bauvorhabens hat (zum Beispiel ein System der ökologischen Stabilität des Gebietes), die dermaßen regional bedeutsam ist, um die Durchführung dieses Vorhabens auch unter Anwendung des Instrumentes einer Enteignung oder eines Vorkaufsrechtes möglich zu machen.

#### **BEBAUUNGSPLAN (REGULAČNÍ PLÁN):**

Instrument der optionaler Planung, mit dem in der beplanten Fläche die Nutzungsbedingungen der Grundstücke und die räumliche Gestaltung der Bebauung in Text- und Kartenform festgelegt werden. Er besitzt so einen höheren Detaillierungsgrad als der Flächennutzungsplan (§ 61 des Baugesetzes).

Gültigkeit:

- in der Form „auf Antrag“ 3 Jahre,
- in der Form „auf Anregung“ zeitlich unbefristet gültig.

Aufstellung:

- 1) Raumplanungsamt, qualifiziertes Gemeindeamt, wird durch den Gemeindetag erlassen,
- 2) Bezirksamt, wird durch den Bezirkstag erlassen,
- 3) auf dem Territorium des Truppenübungsplatzes die Verwaltung des Truppenübungsplatzes, wird durch das Verteidigungsministerium erlassen.

#### **DIE STRATEGISCHE PLANUNG DER RAUMENTWICKLUNG (STRATEGIE REGIONÁLNÍHO ROZVOJE ČR)**

ist, wie die Raumplanung, eines der strategischen Instrumente für die Verwaltung eines bestimmten Gebietes (des Staates, der Gemeinde, des Bezirkes). Es handelt sich um einen Prozess, in welchem:

- die Ist-Situation des Gebietes und die möglichen Entwicklungstrends eingeschätzt,
- die Ziele sowie Indikatoren der Raumentwicklung festgelegt,
- Strategien zur Erreichung dieser Ziele und Indikatoren erarbeitet und
- Verfahren zum Monitoring der Ergebnisse (Evaluierung) und die Einleitung von Maßnahmen festgelegt werden.

#### **STRATEGIE DER REGIONALENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK: (STRATEGIE REGIONÁLNÍHO ROZVOJE ČR)**

ist ein Dokument der strategischen Planung mit mittelfristigem Geltungszeitraum (3 – 7 Jahre). Es formuliert das Herangehen des Staates an die Förderung der Regionalentwicklung, liefert die notwendigen Ausgangspunkte und legt die Entwicklungsziele und Grundsätze für die Erarbeitung von regionalen Entwicklungsprogrammen fest.

#### **SYSTEM DER ÖKOLOGISCHEN STABILITÄT DER LANDSCHAFT**

ist ein gegenseitig verflochtener Komplex von natürlichen sowie veränderten, doch aber naturnahen Ökosystemen, die das Gleichgewicht des Naturhaushaltes aufrechterhalten. Es werden ein lokales, ein regionales und ein überregionales System der ökologischen Stabilität unterschieden.

#### **RAUMANALYTISCHE UNTERLAGEN (ÚZEMNĚ ANALYTICKÉ PODKLADY):**

Obligatorische Planung – ist im Baugesetz verankert:

Fortschreibung: alle 2 Jahre.

Aufstellung aufgrund ihrer Zuständigkeiten:

- 1) Das Gemeindeamt mit erweitertem Wirkungskreis (Raumplanungsamt) stellt die Raumanalytischen Unterlagen für das gesamte Verwaltungsgebiet des Gemeindeamtes mit erweitertem Wirkungskreis (so genannte „Raumanalytische Unterlagen der Gemeinden“) auf. Sie werden im Rat der Gemeinden für nachhaltige Entwicklung beraten.
- 2) Das Bezirksamt erstellt die Raumanalytischen Unterlagen für das gesamte Gebiet des Bezirkes (so genannte „Raumanalytische Unterlagen des Bezirkes“). Sie werden im Bezirkstag behandelt.
- 3) Auf dem Territorium der Truppenübungsplätze werden die Raumanalytischen Unterlagen durch die Verwaltung des Truppenübungsplatzes erstellt und im Ministerium für Verteidigung der Tschechischen Republik beraten.

**DIE RAUMPLANERISCHE DOKUMENTATION** wird aus Sicht ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Raumes geprüft. Ein Bestandteil der Prüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Prüfung der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete.

Die Prüfung der Auswirkungen der raumplanerischen Dokumentation auf die nachhaltige Raumentwicklung setzt sich aus Prüfungen der Auswirkungen des Konzeptes auf ausgewogene Beziehungen der Bedingungen des Gebietes für eine intakte Umwelt, der wirtschaftliche Entwicklung und des Zusammenhaltes der Bevölkerung des Gebietes (siehe auch Aufgaben der Raumplanung) zusammen.

**NATURA 2000:** Eine Prüfung der Auswirkungen des Konzeptes auf die Natura 2000-Gebiete wird durch bestellte Personen durchgeführt. NATURA 2000 ist ein europäisches Schutzgebietssystem mit einer festgelegten Schutzstufe, das den Erhalt von natürlichen Standorten und von Arten an ihren natürlichen Standorten in einem aus der Sicht des Schutzes günstigen Zustand, gegebenenfalls eine Erneuerung dieses Zustandes ermöglicht. Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wird das NATURA 2000 Gebiet durch Vogelschutz- und FFH-Gebiete gebildet.

Es ist eine Prüfung der Umweltauswirkungen von Konzepten (sog. SUP) gem. Ges. Nr. 100/2001 GS über die Prüfung der Umweltauswirkungen, ein Verfahren, dem sämtliche, durch das Gesetz festgelegte Konzepte unterliegen, deren Durchführung bedeutende Umweltauswirkungen haben könnten. Das Anliegen des Prozesses ist es, eine objektive fachliche Grundlage für die Bestätigung des Konzeptes im Einklang mit Sondervorschriften zu gewinnen.

#### **RAUMPLANUNGSUNTERLAGEN (ÚZEMNĚ PLÁNOVACÍ PODKLADY):**

bestehen aus

- a) Raumanalytischen Unterlagen (obligatorisch)
- b) Raumstudien, in Text- und Kartenform (optional).

Verbindlichkeit: Sie dienen

- als Grundlage zur Aufstellung der Politik der Raumentwicklung,
- der Raumplanungsdokumentation und deren Veränderung sowie
- als Grundlage zur Entscheidungsfindung im Gebiet (§ 25 des Baugesetzes).

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN** ist ein grundlegendes Dokument der Gemeinde, das die Grundkonzeption der Entwicklung der Gemeinde festlegt (§ 43 des Baugesetzes) und besteht aus einem Text- und einem Kartenteil.

Fortschreibung: zwingend alle 4 Jahre. Es können Veränderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Aufstellung aufgrund der Zuständigkeiten :

- 1) durch das Raumplanungsamt, das qualifizierte Gemeindeamt, Erlass durch den Gemeindevorstand,
- 2) durch das Militärische Bezirksamt (Wehrbereichsverwaltung) auf dem Territorium des Militärbezirkes, Erlass durch das Ministerium für Verteidigung.

#### **RAUMPLANUNG**

obligatorische Planung, ist eines der strategischen Instrumente für die Verwaltung des jeweiligen Gebietes (Staat, Bezirk/Kraj, Gemeinde).

Die Raumplanung beinhaltet folgende Ziele und Aufgaben:

#### **Ziele der Raumplanung**

- 1) Ziel der Raumplanung ist es, Voraussetzungen für den Ausbau und für die nachhaltige Entwicklung des Gebietes zu schaffen, die auf ausgewogenen Beziehungen der Bedingungen für eine gute Umwelt, für die wirtschaftliche Entwicklung, für den Zusammenhalt der Gesellschaft und der Bevölkerung in dem Gebiet beruht, und die die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen befriedigt, ohne die Lebensbedingungen der zukünftigen Generationen zu gefährden.
- 2) Die Raumplanung sichert Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung durch eine durchgehende und umfassende Lösung einer zweckmäßigen Ordnung des Gebietes mit dem Ziel, eine gemeinnützige Übereinstimmung der öffentlichen und privaten Interessen in der Entwicklung des Gebietes zu erreichen. Zu diesem Zweck verfolgt sie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungspotenzial.
- 3) Durch das Verfahren im Einklang mit diesem Gesetz koordinieren die Behörden der Raumplanung die öffentlichen sowie privaten Vorhaben in dem Gebiet, den Ausbau sowie weitere, sich auf die Entwicklung des Gebietes auswirkende Tätigkeiten und konkretisieren den Schutz der aus besonderen Gesetzen hervorgehenden öffentlichen Belange.
- 4) Im öffentlichen Interesse schützt und entwickelt die Raumplanung die Natur-, Zivilisations- und Kulturwerte des Raumes, inkl. des städtebaulichen und archäologischen Erbes. Die Raumplanung schützt dabei die Landschaft als einen wesentlichen Bestandteil der Lebensumwelt der Bevölkerung und die Grundlage ihrer Identität. In diesem Kontext bestimmt die Raumplanung die Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung des bebauten Gebietes und sichert einen Schutz der nicht bebauten Landschaft sowie der Grundstücke, die nicht bebaut werden können. Die bebaubaren Flächen werden zum Potenzial der Entwicklung des Gebietes und hinsichtlich der Nutzung des bebauten Gebietes ausgewiesen.

### Aufgaben der Raumplanung

- 1) Die Aufgaben der Raumplanung sind insbesondere:
  - a) Den Zustand des Gebietes, seine natürlichen, kulturellen und Zivilisationswerte festzustellen und zu beurteilen,
  - b) das Entwicklungskonzept des Gebietes, inkl. eines städtebaulichen Konzeptes mit Aussagen zu den Werten und Bedingungen des Gebietes, festzulegen,
  - c) den Bedarf an Veränderungen in dem Gebiet sowie das öffentliche Interesse an deren Durchführung, ihren Beitrag, Probleme und Risiken zum Beispiel mit Blick auf die öffentliche Gesundheit, die Umwelt, die geologische Gestaltung des Gebietes, die Auswirkungen auf die öffentliche Infrastruktur und ihre wirtschaftliche Nutzung zu prüfen und zu beurteilen,
  - d) städtebauliche, architektonische und ästhetische Anforderungen an die Nutzung und die Ordnung des Gebietes und an seine Veränderungen, insbesondere an die Anordnung, Ordnung und Lösung von Bauwerken festzulegen,
  - e) Bedingungen für die Durchführung von Veränderungen in dem Gebiet, insbesondere dann für die Anordnung und Ordnung der Bauwerke unter Beachtung des bestehenden Charakters und der Werte des Gebietes festzulegen
  - f) die Reihenfolge der Durchführung der Veränderungen in dem Gebiet festzulegen,
  - g) in dem Raum Bedingungen für eine Verringerung der Gefahren von ökologischen und Naturkatastrophen sowie für die Beseitigung ihrer Folgen zu schaffen und das auf eine naturnahe Art und Weise,
  - h) in dem Gebiet Bedingungen für die Beseitigung von Folgen plötzlicher Veränderungen der Wirtschaft zu schaffen,
  - i) Bedingungen für die Erneuerung und Entwicklung der Siedlungsstruktur und ein hochwertiges Wohnen festzulegen,
  - j) in dem Raum Bedingungen für einen wirtschaftlichen Umgang mit Mitteln der öffentlichen Hand bei Veränderungen in dem Gebiet zu prüfen und zu schaffen,
  - k) in dem Raum Bedingungen für die Sicherung des Zivilschutzes zu schaffen,
  - l) notwendige Sanierungs- und Rekultivierungseingriffe für das Gebiet festzulegen,
  - m) Bedingungen für den Schutz des Gebietes gemäß Sondervorschriften 4), 12) vor negativen Auswirkungen von Vorhaben auf das Gebiet zu schaffen und Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn durch eine Sondervorschrift nichts anderes geregelt ist,
  - n) den Umfang der Flächen für die Nutzung natürlicher Ressourcen zu regeln,
  - o) Erkenntnisse, insbesondere aus den Bereichen Architektur, Städtebau, Raumplanung, Ökologie und Denkmalschutz, anzuwenden.
- (2) Die Aufgabe der Raumplanung ist ebenfalls eine Auswertung der Auswirkungen der Politik der Raumentwicklung, der Grundsätze der Raumentwicklung oder eines Flächennutzungsplanes auf ein ausgewogenes Verhältnis der Bedingungen des Gebietes für eine günstige Umwelt, für eine wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenhalt der Gemeinschaft der Bevölkerung des Gebietes; ihr Bestandteil ist eine Umweltprüfung, die gem. Anlage zu diesem Gesetz und der FFH-Verträglichkeitsprüfung bearbeitet wird, sollte die Naturschutzbehörde durch ihre Stellungnahme diese Auswirkungen nicht ausgeschlossen haben.

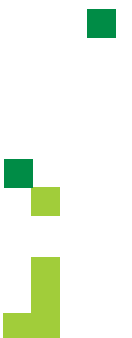
## 6. Literaturverzeichnis

### 6.1. Literaturquellen für die Beschreibung des deutschen/sächsischen Planungssystems

- Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen; Broschüre/ Onlinepublikation  
Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium des Innern, 1. Auflage, November 2004
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65 vom 30. Dezember 2008
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPLG) vom 11. Juni 2010, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 5. Juli 2010, S. 174
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

### 6.2. Literaturquellen für die Beschreibung des tschechischen Planungssystems

- Urbanismus a územní rozvoj, 1-2/2009, Ministerstvo pro místní rozvoj a ÚUR (Urbanismus u. Raumentwicklung, 1–2/2009, Ministerium für Regionalentwicklung u. Institut für Gebietsentwicklung)
- Program rozvoje Karlovarského kraje 2007–2013, [www.kr-karlovarsky.cz](http://www.kr-karlovarsky.cz) (Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirks Karlsbar 2007-2013)
- zákon č. 248/2000 Sb., o podpoře regionálního rozvoje ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 248/2000 GS über die Unterstützung der Regionalentwicklung in der Fassung späterer Vorschriften)
- zákon č. 183/2006 Sb., o územním plánování a stavebním řádu (stavební zákon), ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 183/2006 Sb., über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz), i in der Fassung späterer Vorschriften)
- vyhláška č.500/2006 Sb., o územně analytických podkladech, územně plánovací dokumentaci způsobu evidence územně plánovací činnosti (Verordnung Nr. 500/2006 GS, über raumanalytische Unterlagen, über die Raumplanungsdokumentation und über das Verfahren zur Erfassung der Raumplanungstätigkeit)
- vyhláška č.501/2006 Sb., o obecných požadavcích na využívání území, ve znění pozdějších předpisů. (Verordnung Nr. 501/2006 GS über allgemeine Anforderungen an die Raumnutzung, in der Fassung späterer Vorschriften)
- zákon č.500/2004 Sb., správní řád, ve znění pozdějších předpisů. (Gesetz Nr. 500/2004 GS, Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften)
- Zákon č. 129/2000 Sb., o krajích, ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 129/2000 GS über die Bezirke (kraje), in der Fassung späterer Vorschriften)



# Impressum

## Herausgeber

(als Leadpartner des Ziel 3-Projektes CROSS-DATA)

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen  
Referat Europäische Raumordnung, Regionalentwicklung

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
E-mail: [regionalentwicklung-eu@smi.sachsen.de](mailto:regionalentwicklung-eu@smi.sachsen.de)  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



## Projektpartner Deutschland

Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)



Planungsverband Region Chemnitz  
[www.pv-rc.de](http://www.pv-rc.de)



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/  
Osterzgebirge  
[www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de)



Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
[www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)



## Projektpartner Tschechische Republik

Karlovarský kraj  
[www.kr-karlovarsky.cz/kraj\\_cz](http://www.kr-karlovarsky.cz/kraj_cz)



Ústecký kraj  
[www.kr-ustecky.cz](http://www.kr-ustecky.cz)



Liberecký kraj  
[www.kraj-lbc.cz](http://www.kraj-lbc.cz)



**Redaktion Deutsche Fassung**

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

**Redaktion Tschechische Fassung**

Karlovarský kraj  
 Sven Dietrich – Übersetzer

**Redaktionsschluss**

31. August 2011; in Abweichung davon wurde im Freistaat Sachsen der Zusammenschluss der drei Landesdirektionen zur Landesdirektion Sachsen (§ 6 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012) eingearbeitet

**Abbildungen und Infografiken:**

Siehe Literaturverzeichnis

**Gestaltung:** VOR Werbeagentur GmbH, Dresden

**Druck:** Lößnitz-Druck, Radebeul

**Auflage:** 1. Auflage, März 2012  
 1.500 Exemplare

**Copyright:**

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte zur Verwertung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, und die Verarbeitung mit elektronischen Systemen sind dem Herausgeber vorbehalten. Ein Nachdruck, auch nur teilweise, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers zulässig. Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für deren Inhalt und die Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden!

**Verteilerhinweis:**

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.  
 Sie darf auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Das Ziel 3 Projektes CROSS-DATA im Internet: [www.cross-data.eu](http://www.cross-data.eu)



Europäische Union. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft / Evropská unie. Evropský fond pro regionální rozvoj: Investice do vaší budoucnosti

DEUTSCHLAND, FREISTAAT SACHSEN / NĚMECKO, SVOBODNÝ STÁT SASKO			TSCHECHISCHE REPUBLIK / ČESKÁ REPUBLIKA			
Institution / InSTITUTE	Dokument (Raumordnung / Raumplanung) <i>Dokument (územní plánování)</i>	Dokument (im Sinne der Regionalentwicklung) <i>Dokument (ve smyslu regionálního rozvoje)</i>	Institution / InSTITUTE	Dokument gemäß Gesetz Nr. 183/2006 GBL (Baugesetz) / <i>stavební zákon č. 183/2006 Sb.</i>	Dokument gemäß Gesetz Nr. 248/2000 GBL (Gesetz über die Förderung der Regionalentwicklung) / <i>zákon o podpoře regionálního rozvoje č. 248/2000 Sb.</i>	
Zentrale Ebene <i>Centrální úroveň</i>	Bund: / <i>Spolek:</i> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  <i>Spolkové ministerstvo pro dopravu, stavebnictví a rozvoj měst</i>	<b>Raumordnungspläne bei besonderem Bedarf</b> - für Standortkonzepte ausgewählter Verkehrsinfrastrukturen von länderübergreifender Bedeutung - zur Konkretisierung ausgewählter Grundsätze der Raumordnung optionales, formelles Dokument <i>nepovinný, formální dokument</i> <b>Územně plánovací dokumentace v případě specifické potřeby</b> - pro účely územních koncepcí, přesahujících hranice spolkových zemí - pro vybraná zařízení dopravní infrastruktury - za účelem konkretizace vybraných zásad územního plánování	Leitbilder der Raumentwicklung <i>Modelové představy územního rozvoje</i> optionales, informelles Dokument <i>nepovinný, neformální dokument</i>	<i>Vláda ČR / Ministerstvo pro místní rozvoj ČR</i>  Regierung der Tschechischen Republik / Ministerium für Regionalentwicklung	<i>Politika územního rozvoje ČR (PÚR)</i> Politik der Raumentwicklung <i>povinný, formální dokument</i> obligatorisches, formelles Dokument	<i>Strategie regionálního rozvoje ČR (SRR)</i> Strategie der Regionalentwicklung <i>povinný, neformální dokument</i> obligatorisches, informelles Dokument
	Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)  <i>Konference ministrů, majících v gesci územní plánování</i>					
	Land: Spolková země: Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)  <i>Saské státní ministerstvo vnitra</i>	Landesentwicklungsplan (LEP) <i>Zemský rozvojový plán</i> obligatorisches, formelles Dokument <i>povinný, formální dokument</i> (Fachbeitrag Landschaftsprogramm als ökologische Grundlage) <i>(odborná část: krajinný program jako ekologický podklad)</i>  Landesentwicklungsbericht (LEB) als Teil der Raumbewertung / <i>Zpráva o rozvoji území jako součást monitoringu území</i> obligatorisches, informelles Dokument <i>povinný, neformální dokument</i>				
Regionale Ebene <i>Regionální úroveň</i>	Regionaler Planungsverband (RPV)  <i>Regionální plánovací sdružení</i>	Regionalplan (RPL) <i>Regionální plán</i> obligatorisches, formelles Dokument <i>povinný, formální dokument</i> (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan als ökologische Grundlage) <i>(odborná část: rámcový krajinný plán jako ekologický podklad)</i>  Braunkohlenplan als Teilregionalplan für Gebiete von Braunkohlentagebauen <i>Hnědouhelný plán jako dílčí regionální plán pro území, postižená těžbou hnědého uhlí</i> obligatorisches, formelles Dokument <i>povinný, formální dokument</i>	Regionale Entwicklungskonzepte <i>Regionální rozvojové koncepce</i> optionales, informelles Dokument <i>nepovinný, neformální dokument</i> (Planungsträger sind in der Regel Kooperationsverbände mehrerer Gemeinden oder auch Landkreise) <i>(Pořizovateli jsou zpravidla kooperační sdružení několika obcí nebo také okresy)</i>	<i>Kraj / Krajský úřad</i>  Bezirk/Bezirksamt	<i>Územně analytické podklady</i> Raumanalytische Unterlagen <i>povinný, neformální dokument</i> obligatorisches, informelles Dokument  <i>Zásady územního rozvoje (ZÚR)</i> Grundsätze der Raumentwicklung <i>povinný, formální dokument</i> obligatorisches, formelles Dokument  <i>Regulační plány (RP) kraje</i> Bebauungspläne mit überörtlicher Bedeutung <i>nepovinný, formální dokument</i> optionales, formelles Dokument	<i>Program rozvoje kraje (PRK)</i> Bezirksentwicklungsprogramm <i>nepovinný, neformální dokument</i> optionales, informelles Dokument
Lokale Ebene (Gemeindeebene) <i>Místní úroveň (obecní)</i>	Gemeinde  <i>Obec</i>	Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gebiet einer Stadt / Gemeinde <i>Územní plán města / obce pro celé území města / obce</i> optionales, formelles Dokument/ <i>nepovinný, formální Dokument</i> (Landschaftsplan als ökologische Grundlage) <i>(krajinný plán jako ekologický podklad)</i>	Integrierte Stadtentwicklungskonzepte / Dorfentwicklungskonzepte <i>Integrované koncepce rozvoje měst / koncepce rozvoje vesnice</i> optionales, informelles Dokument <i>nepovinný, neformální Dokument</i>	<i>Obec / Obecní úřad obce s rozšířenou působností, Obecní úřady</i>  Gemeinde / Amt der Gemeinde mit erweiterten Wirkungsbereich / Gemeindeämter	<i>Územně analytické podklady – pro území více obcí</i> Raumanalytische Unterlagen – für mehrere Gemeinden <i>povinný, neformální dokument</i> obligatorisches, informelles Dokument	<i>Strategické plány a další rozvojové dokumenty</i> Strategische Pläne und weitere Entwicklungsdokumente <i>nepovinné, neformální dokumenty</i> optionale, informelle Dokumente
		Bebauungsplan (B-Plan) Regulační plán obligatorisches, formelles Dokument <i>povinný, formální dokument</i>				

**Erklärung / Vysvětlivky:** *formell* ein verbindliches Dokument mit festgelegter Struktur des Inhalts | *formální* je závazný dokument s danou obsahovou strukturou | *informell* ein Dokument, welches nicht verbindlich, dessen Einhaltung aber wünschenswert ist | *neformální* je dokument, který není závazný, ale jeho dodržování (plnění) je žádoucí  
*obligatorisch* es besteht eine Pflicht des jeweiligen Planungsträgers zur Aufstellung dieses Dokuments | *povinný* Pořizovatel je povinen takovýto dokument pořídit | *optional* die Aufstellung des jeweiligen Dokuments erfolgt auf freiwilliger Basis | *nepovinný* pořízení daného dokumentu je dobrovolné

Abbildung 12: Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien